

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 33

Potsdam, den 29. Dezember 2022

Sonderamtsblatt Nr. 30

Inhalt

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 141-2 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bergviertel“ der Landeshauptstadt Potsdam** 2
- **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 11A „Waldsiedlung“ (OT Groß Glienicke), 1. Änderung, Teilbereich Nordwest der Landeshauptstadt Potsdam** 6
- **Satzung über die teilweise Aufhebung der Entwicklungssatzung für den Entwicklungsbereich Bornstedter Feld der Stadt Potsdam** 10
- **Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten** 12
- **Widerspruchsrecht gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr** 12
- **Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren „Schmergow“** 13
- **Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung öffentlichen Straßenlandes in 14478 Potsdam** 13
- **Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)** 15
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2023** 22
- **Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Potsdam zugelassenen Taxen – Taxitarifverordnung – der Landeshauptstadt Potsdam** 27
- **1. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum - Zweckentfremdungsverbotssatzung Potsdam (ZwEVSP) vom 06. Dezember 2022** 28
- **Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 1. Januar 2023** 30
- **Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 1. Januar 2023** 42
- **Bodenordnungsverfahren „Ortslage Bliesendorf“** 60
- **Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2023/2024** 60

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Chance e.V. Kuhfordamm 2, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam

Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 141-2 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bergviertel“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141 „Entwicklungsbereich Krampnitz“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 141 soll schrittweise in Abhängigkeit der geplanten Umsetzungsschritte im Entwicklungsbereich in mehreren eigenständigen Teil-Bebauungsplänen aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-2 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bergviertel“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: südliche Straßenbegrenzungslinie der Ketziner Straße,
- im Osten: durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Bergstraße, die westliche Begrenzungslinie des Weges westlich der Platzanlage an der Bergstraße sowie der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Hannoverschen Straße,
- im Süden: südliche Straßenbegrenzungslinie der Hannoverschen Straße und die südlichen Grenzen der Flurstücke 110 und 111,
- im Westen: die westlichen Grenzen der Flurstücke 57/1, 54, 45 und 110.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 43-45, 54, 55, 57/1, 75-78, 80, 81, 83-87, 108, 109, 110 tlw., 111, 112, 137 tlw. und 206 tlw., der Flur 5, Gemarkung Fahrland. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 15,4 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Die ehemalige Kaserne Krampnitz ist ein Konversionsstandort im Potsdamer Norden. Um eine geordnete und zusammenhängende städtebauliche Entwicklung der ehemaligen Kaserne zu gewährleisten, hat die Landeshauptstadt Potsdam beschlossen, für dieses ca. 140 ha große Areal eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme durchzuführen. (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.06.2013, DS 13/SVV/0253). Die entsprechende Satzung über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereichs Krampnitz gemäß § 165 Abs. 6 BauGB ist am 30.10.2013 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Jahrgang 24, Nr. 15 ortsüblich bekannt gemacht worden, berichtigt am 28.11.2013 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Jahrgang 24, Nr. 16.

In einem Entwicklungsbereich sind gemäß § 166 Abs. 1 BauGB zur planungsrechtlichen Sicherung der Entwicklungsziele Bebauungspläne aufzustellen. Daher hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.04.2014 für den Bereich der Entwicklungssatzung Krampnitz die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141 „Entwicklungsbereich Krampnitz“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (DS 14/SW/0164).

Zudem ist das Plangebiet als ehemalige Kasernenanlage dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Planungsziele

Mit dem Bebauungsplan Nr. 141-2 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bergviertel“ soll im Wesentlichen die südlich an die Ketziner Straße angrenzende vormalige Wohnsiedlung für Handwerker, Gärtner, Köche und sonstige zivile Berufe, die der Kasernenbetrieb erforderte, überplant werden. Die Grundlage der Planung bildet der denkmalgeschützte historische Gebäudebestand und die

städtebaulich-landschaftsplanerische Masterplanung „Bergviertel – Potsdam Krampnitz“, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 07.09.2022 zur Konkretisierung der Entwicklungsziele (DS 22/SW/2038). Geplant sind Allgemeine Wohngebiete, Urbane Gebiete für den zentralen Bereich des Bergviertels sowie zwei Sondergebiete für Gemeinschaftsgaragen mit Mobilitätseinrichtungen und -nutzungen und ein Gewerbegebiet für gewerbliche Nutzungen im Bestand. Die Erschließung soll weitgehend über private Verkehrsflächen erfolgen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche / Boden, Wasser, Klima / Luft, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Mensch / Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz) / Erholung sowie auf Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz, Wald) erstrecken.

Dazu liegen die folgenden Gutachten und Untersuchungen vor:

zum Schutzgut Fläche / Boden

- Brandenburger Baugrundingenieure und Geotechniker (BBIg), (2018): Entwicklungsbereich Krampnitz Potsdam – Zusammenfassung zur Beurteilung der Versickerungsverhältnisse Baugrunduntersuchung

zum Schutzgut Wasser

- Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker mbH (22.01.2021): Entwässerungskonzept für das Bergviertel in Potsdam Krampnitz – Erläuterungsbericht

zum Schutzgut Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt

- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 141-2
- Bewertung des Landschaftsbildes zum Bebauungsplan Nr. 141-2
- Natur + Text GmbH (2014, ergänzt 2016 und 2019): Biotopkartierung für den Entwicklungsbereich Krampnitz
- Scheffler, I. (2019): Artenschutzfachliche Untersuchungen zum Vorkommen der xylobionten Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Ceramix cerdo*) im Entwicklungsbereich Krampnitz
- Sharon, J. (2019, ergänzt 2020): Faunistische Untersuchungen zur Avifauna im Entwicklungsbereich der ehemaligen Kaserne Krampnitz der Stadt Potsdam
- Sharon, J. (2014): Die Lurche Amphibia und Kriechtiere Reptilia im Entwicklungsbereich ehemalige Kaserne Krampnitz der Stadt Potsdam
- Sharon, J. (2019): Erfassung der Amphibien im Entwicklungsbereich der ehemaligen Kaserne Krampnitz der Stadt Potsdam
- Martschei & Meitzner, (2014): Faunistische Kartierungen 2014: Heuschrecken, Tagfalter, Libellen
- ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH (25.08.2020): Artenschutzrechtliches Ersatzkonzept Fledermäuse für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz
- Teige, T. (2019): Faunistische Standortuntersuchung zur Fledermausfauna im Bereich der „ehemaligen Kaserne“ in Krampnitz
- Fugmann Janotta Partner (Dezember 2022): Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für den Entwicklungsbereich Krampnitz –

- Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Städtebaus mit den Erhaltungszielen der umgebenden Natura 2000-Gebiete
- Fugmann Janotta Partner (Dezember 2021): Artenschutzrechtliche Eingriffsfolgenabschätzung Entwicklungsbereich Krampnitz – Ermittlung des Ausgleichserfordernisses für besonders und streng geschützte Arten auf dem ehemaligen Kasernenstandort Krampnitz (Potsdam), Neufassung
- Fugmann Janotta Partner mit Scharon, J. (2018): Ausgleichskonzeption zum Artenschutz – Deponie Golm
- Landeshauptstadt Potsdam, (28.12.2017): Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für Abbruchmaßnahmen von Gebäuden im Bereich des Entwicklungsgebietes Krampnitz – Bergsiedlung, Klinkerhöfe-Nord, Klinkerhöfe Süd (Bescheid-Nr. § 44-49/2017)

zum Schutzgut Mensch / Menschliche Gesundheit / Erholung

- KSZ Ingenieurbüro GmbH (02.03.2020): 2. Überarbeitung der Schalltechnischen Untersuchung „Entwicklungsbereich Krampnitz“
- KSZ Ingenieurbüro GmbH (03.05.2021): Ergänzung zur 2. Überarbeitung der Schalltechnische Untersuchung „Entwicklungsbereich Krampnitz“
- KSZ Ingenieurbüro GmbH, Berlin, (23.04.2018): Vorinformation Ergebnisse Messung von Schießgeräuschen, Überwachungsmessungen der Bundeswehr

zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Feststellung der Waldeigenschaften im Entwicklungsbereich Krampnitz, Mai / September 2019
- Fugmann Janotta Partner (Juni 2021): Umweltverträglichkeitsprüfung Waldumwandlung im Entwicklungsbereich Krampnitz

sowie zum Städtebau und Verkehr

- CITYFÖRSTER creating better places, MAN MADE LAND Bohne Lundqvist Mellier GbR, Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker GmbH, SHP Ingenieure GbR (Juli 2021): städtebaulich-landschaftsplanerische Masterplanung „Bergviertel – Potsdam Krampnitz“
- brenner BERNARD ingenieure GmbH (02.06.2020): Verkehrstechnische Untersuchung zur Entwicklung des ehemaligen Kasernenstandortes
- Landeshauptstadt Potsdam, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt, Potsdam (11.05.2021): Geplante Erschließung des Entwicklungsgebietes Krampnitz im Busvorlauf
- Landeshauptstadt Potsdam, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt, Potsdam (11.05.2021): Geplante Erschließung des Entwicklungsgebietes Krampnitz durch den Radverkehr
- ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH, Potsdam (20.09.2020): Verkehrsplanung ÖPNV Angebotskonzept Krampnitz
- W&K Ingenieurgesellschaft für Verkehr und Infrastruktur mbH, Potsdam (14.04.2021): Krampnitz – Busvorlaufbetrieb Leistungsfähigkeitsbetrachtung Straßennetz
- Schreiben der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH an die Landeshauptstadt Potsdam vom 07.05.2021: Sicherstellung einer attraktiven Anbindung des Entwicklungsgebietes Krampnitz im Rahmen des Busvorlaufbetriebes

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

vom 09.01. bis einschließlich 10.02.2023

Die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, können während des o. g. Zeitraums bei der

Landeshauptstadt Potsdam,
Fachbereich Stadtplanung,
Bereich Stadtraum Nord, Hegelallee 6-10, Haus 1
14467 Potsdam

während folgender Dienstzeiten:

montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

und zusätzlich unter

<https://planungsportal.brandenburg.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam> sowie unter

www.potsdam.de/beteiligung und <http://blp.brandenburg.de>.

eingesehen werden.

Informationen: Frau Kunert

Bereich Stadtraum Nord

Stadtraum-Nord@rathaus.potsdam.de

Tel.: 0331 289 2517

dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Abhängig von der Infektionslage in Potsdam können auch für eine Einsichtnahme vor Ort bestimmte Regelungen für das Betreten von Verwaltungsgebäuden (Hygiene- und Abstandsregelungen, Tragepflichten eines Mund-Nasen-Schutzes) gelten. Dazu zählen die Maßgaben der geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung des Landes Brandenburg sowie geltende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Potsdam. Die Einzelheiten werden auf Nachfrage telefonisch oder per Mail mitgeteilt.

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstige technische Vorschriften können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 14467 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB folgende Hinweise gegeben: Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung.

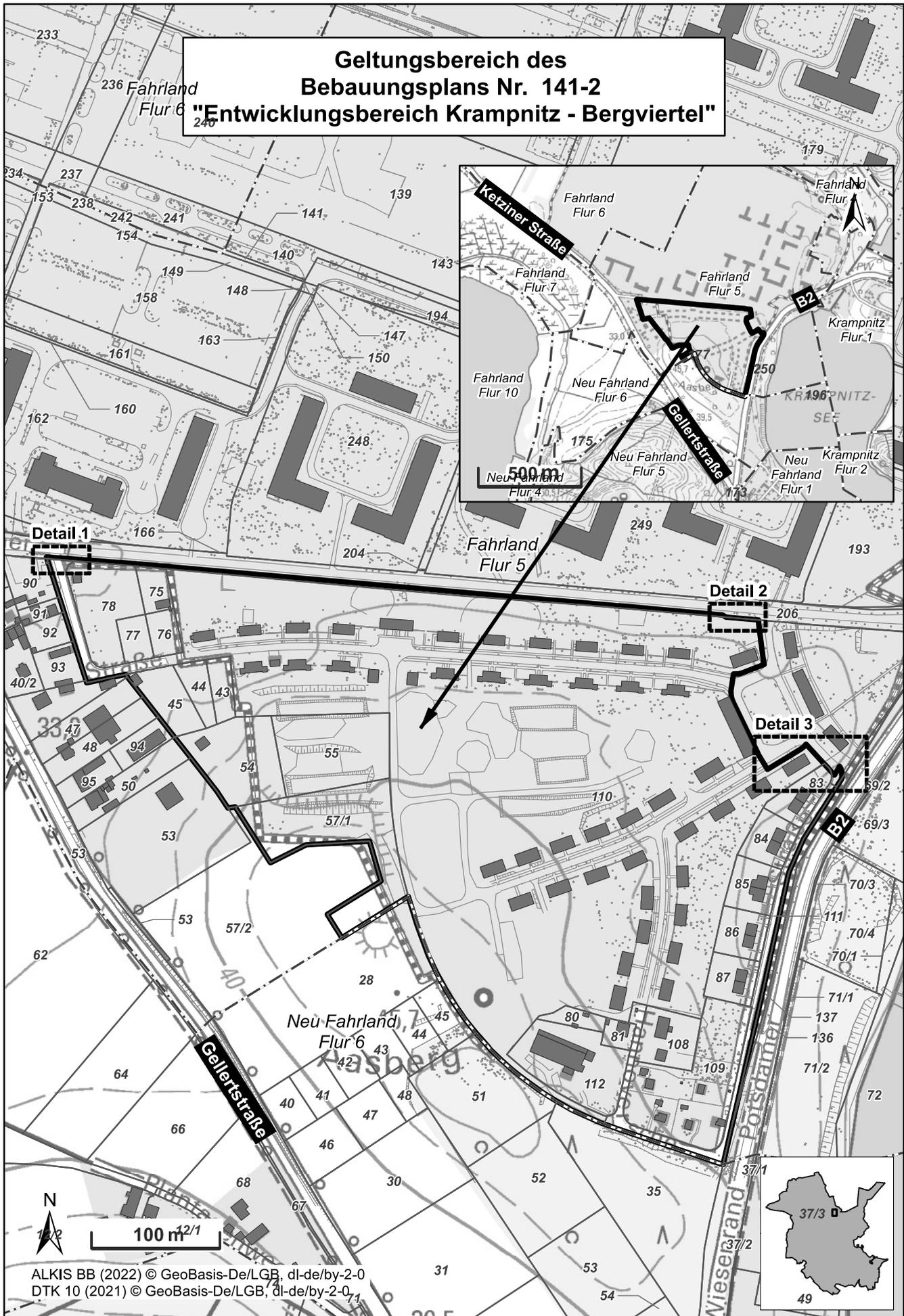
Potsdam, den 14. Dezember 2022

Mike Schubert

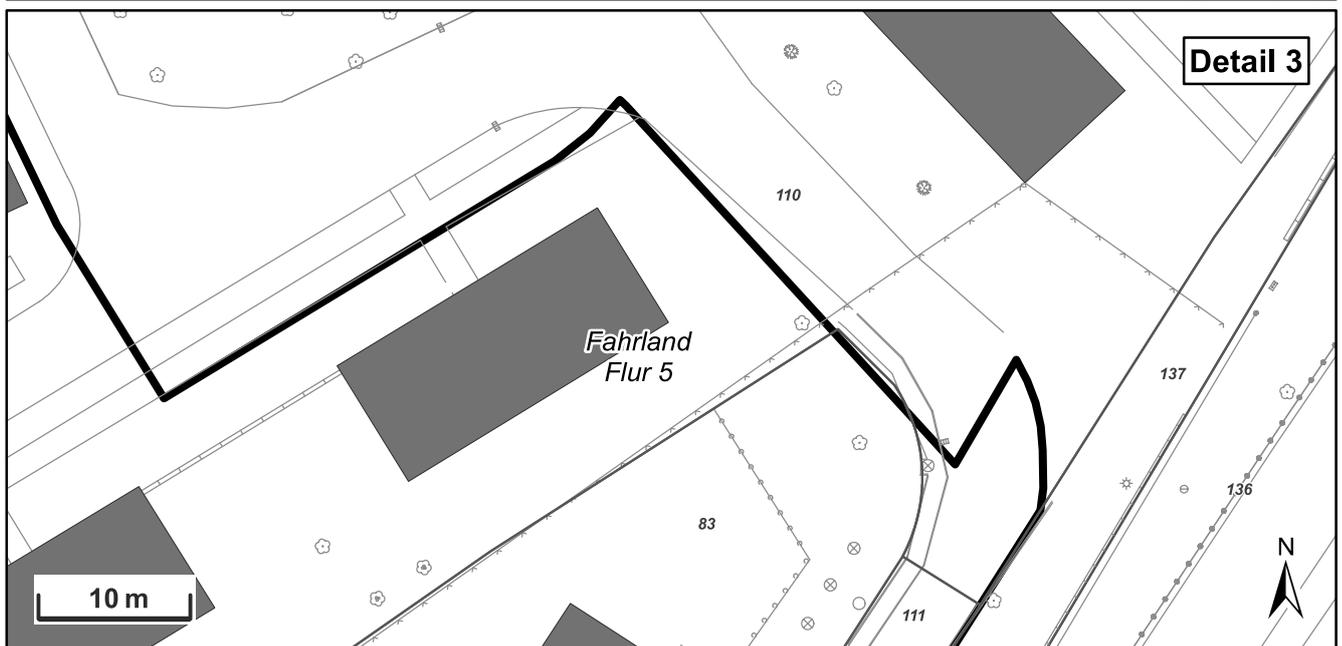
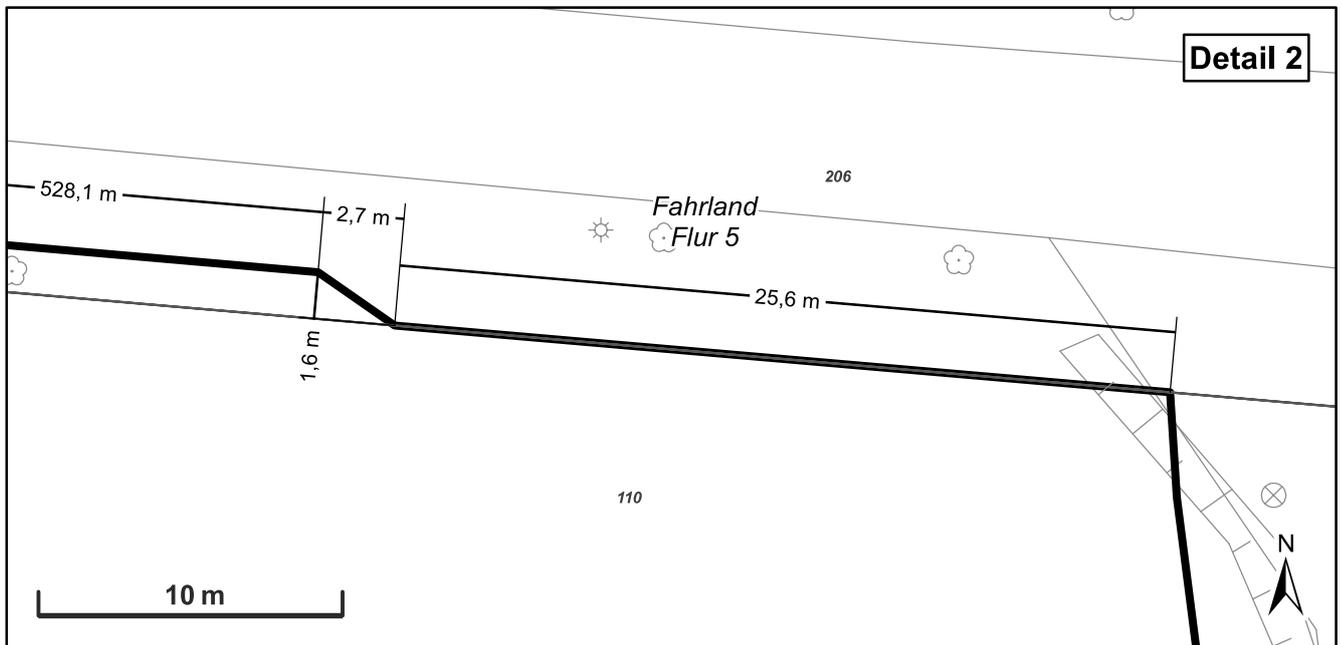
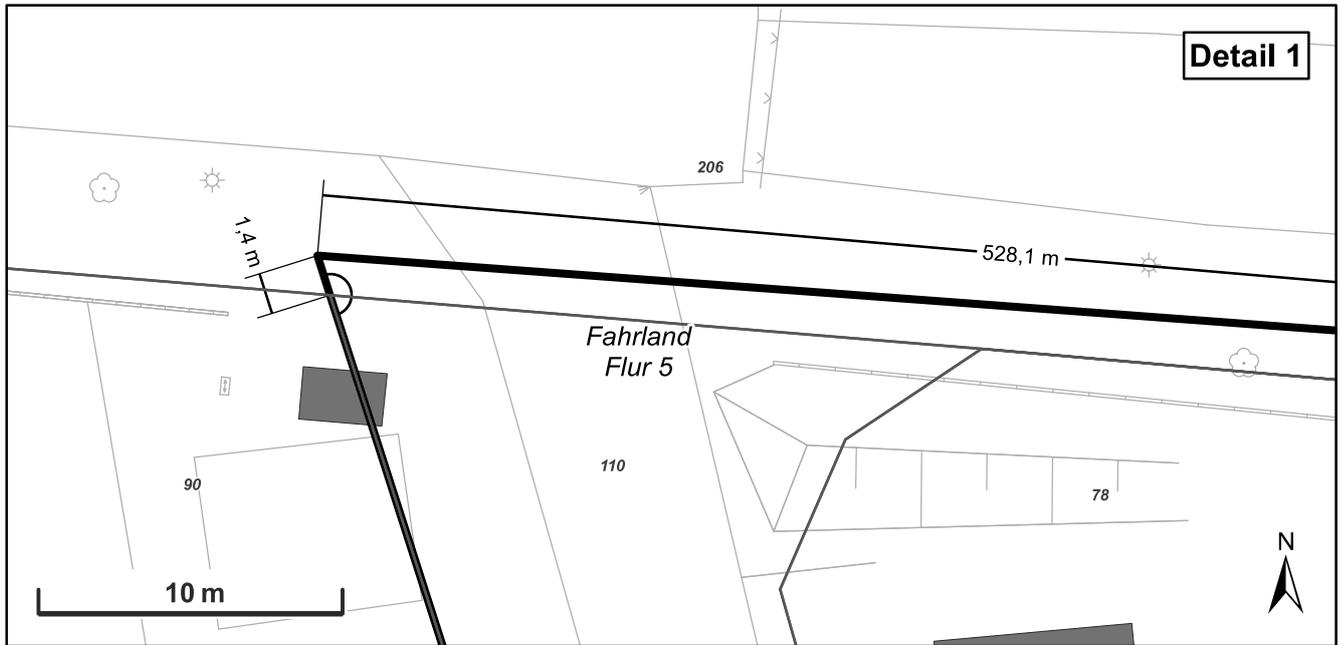
Oberbürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-2

"Entwicklungsbereich Krampnitz - Bergviertel"



ALKIS BB (2022) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
DTK 10 (2021) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 11A „Waldsiedlung“ (OT Groß Glienicke), 1. Änderung, Teilbereich Nordwest der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.06.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11A „Waldsiedlung“ (OT Groß Glienicke), Teilbereich Nordwest beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass auf die Herbeiführung eines Auslegungsbeschlusses verzichtet werden kann, sofern aus der frühzeitigen Beteiligung kein Änderungsbedarf zu den formulierten Planungszielen resultiert. Im Ergebnis der Auswertung der im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen ergeben sich keine Änderungen der Planungsziele.

Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Teilbereichs Nordwest des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: nördliche Grenze der Flurstücke 351, 523 und 522,
im Osten: westliche Grenze des Flurstücks 229 und in deren südlicher Verlängerung bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 529, die westliche Grenze der Flurstücke 592, 591, 258, 317, 282, 281, 315, 280, 314, 316, 313 sowie die östliche Grenze des Flurstücks 524,
im Süden: südliche Grenze der öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsfläche Groß Glienicker Heide, die nördliche Grenze des Flurstücks 137/2, die nördliche Grenze des Flurstücks 251 und in deren östlicher Verlängerung bis an die westliche Grenze des Flurstücks 354,
im Westen: östliche Grenze der Seeburger Chaussee.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Groß Glienicke folgende Flurstücke der Flur 2:

- vollständig: 147, 232, 247, 248, 276, 278, 351, 464, 477, 522, 523, 524, 529 und 601.
teilweise: 249 und 602.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzungsänderung/Ersatzneubau des ehemaligen Trafohauses zu einem Café mit Imbiss und Kleinvorsorger (Multikiosk) mit Stellplatzanlage, einem Spielplatz und einem Trimm-Dich-Pfad.

Die Fläche nördlich des Heinz-Sielmann-Rings soll zu einem Allgemeinen Wohngebiet entwickelt werden, in dem maximal zwei Gebäude entsprechend der Dichte der bereits realisierten Bebauung mit zwei Vollgeschossen in offener Bauweise mit einer GRZ von 0,35 und einer GFZ von 0,70 zugelassen werden sollen.

Der Flächenumfang der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11A „Waldsiedlung“ als Planstraße S3 festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche ist entsprechend dem realisierten Ausbaustand unter Erweiterung der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11A festgesetzten privaten Parkanlage anzupassen.

Öffentlich ausgelegt wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, die vorliegende Biotopkartierung, den Artenschutzfachbeitrag sowie bisher zu Umweltthemen abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zu Natura-2000-Gebieten

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu Natura 2000-Gebieten zu folgenden Themen vor:

- zu vorhandenen Natura 2000-Gebieten und deren Wirkbereichen.

2. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:

- zu den boden- und standortkundlichen Eigenschaften sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden im Plangebiet,
- zum Umfang und Bedarf der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Flächennutzung (Flächenbilanzierung),
- zur Bodenversiegelung durch Neuversiegelung und Überbauungen,
- zur Versickerungsfähigkeit der vorhandenen Flächen
- zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Fläche und Böden bei Umsetzung der Planung,
- zu Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch die Planung zugelassene Versiegelung.

3. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Grundwasserbeschaffenheit und dem Grundwasserflurabstand,
- zur Versickerungsfähigkeit der Flächen,
- zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser bei Umsetzung der Planung (Verlust und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen) im Hinblick auf die durch die Planung zugelassene Versiegelung,
- zu Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung und eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers (Dachbegrünungen, wasser- und luftdurchlässige Bauweise, Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet, Erdschicht über Tiefgarage).

4. Zu den Schutzgütern Klima/ Luft/ Lufthygiene/ Licht / Lärm

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Klima/ Luft/ Lufthygiene/ Licht / Lärm zu folgenden Themen vor:

- zur stadtklimatischen Ausgangssituation, zum städtischen Mikro- und Bioklima und den klimatischen Rahmenbedingungen,
- zur Funktion der Waldflächen für die CO₂-Reduzierung und deren Wirkung als Kohlenstoffspeicher,
- zur Klimafunktion des Plangebietes als Frischluftentstehungsgebiet/Ausgleichsraum und deren Bedeutung für das Klima und die Luftgüte in Siedlungsbereichen,
- zur Wirkung der im Bestand vorhandenen versiegelten Flächen auf die Aufwärmung tagsüber und die nächtliche Abkühlung,
- zum Verlust der Funktion von Waldflächen als Kohlenstoffspeicher,
- zu den mikroklimatischen Auswirkungen im Hinblick auf die Umsetzung der Planung
- zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Beeinträchtigung des Klimas und der Luft (Beschränkung der Versiegelung, Erhalt von Einzelbäumen, Dachbegrünungen, Erdschicht über Tiefgarage, Neupflanzungen, Festsetzung einer Grünfläche).

5. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zur Ausgangssituation der Fläche im Hinblick auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Arbeitsfunktion, Erholungsnutzung,
- zum Erholungswert der Flächen und der Umgebung (Wegeverbindungen),
- zu den Funktionen des Waldes gemäß Waldfunktionskarte (Wald mit Erholungsfunktion),
- zum Verlust von siedlungsnahen Waldflächen,
- zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen (Baulärm, Straßenverkehrslärm) sowie Beeinträchtigung der Umgebung (Lärmbelastung durch anlagenbedingten zusätzlichen Verkehr),
- zu Auswirkungen von Wärmebelastungen auf den Menschen,
- zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die menschliche Gesundheit,

6. Zum Schutzgut Pflanzen

Im Umweltbericht, den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen bestimmenden Biotoptypen und Vegetationsstrukturen, der gesetzlich geschützten Biotopverbände und der Biodiversität,
- zum Vorkommen von Bäumen nach Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO),
- zur Einstufung von Teilen des Plangebiets als Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes,
- zu Auswirkungen der Planung auf Biotopverbände, die biologische Vielfalt und den Biotopverbund
- zum Verlust von siedlungsnahen Waldflächen
- zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen für den Verlust von vegetationsbestandenen Flächen: Erhalt von Einzelbäumen und Grünflächen, Festsetzung einer Grünfläche, extensive Dachbegrünung, Neupflanzungen,
- zu Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Lebens-

räumen für den allgemeinen Arten- und Biotopschutz: Schaffung neuer Vegetationsstrukturen im Plangebiet und außerhalb (externer Waldausgleich).

7. Zum Schutzgut Tiere

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen zum Artenschutz liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:

- zu vorhandenen Lebensraumstrukturen im Plangebiet
- zum Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet sowie zum potenziellen Vorkommen weiterer Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind sowie geschützter Vogelarten
- zu Auswirkungen der Planung auf (potenziell) im Plangebiet vorkommende Tierarten
- zu baubedingten Auswirkungen auf (potenziell) im Plangebiet vorkommende während der Bauphase durch Fällmaßnahmen und Baufeldfreimachung, den Einsatz von Baustellenfahrzeugen und den Baulärm,
- zu anlagebedingten Auswirkungen auf die Habitatstrukturen (Verlust von Lebensräumen für den allgemeinen Arten- und Biotopschutz) durch die Räumung/Rodung von Wald,
- zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf Brutvögel und deren Lebensräume sowie auf Fledermäuse in den verbleibenden Waldbeständen sowie Waldameisen durch die heranrückende Bebauung und der Nutzung der Wege und Flächen durch Menschen,
- zu Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln und deren Brutreviere, Fledermäusen, Reptilien sowie altholzbewohnender Käfer (Erhalt von Einzelbäumen, Bauzeitenregelungen, Kontrolle von Baumhöhlen vor Fällung, Reptilienschutzgitter sowie Umsiedlung, Ersatzniststätten und -quartiere),
- zur Wirkung von Dachbegrünung und weiteren Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet zur Bewahrung von Lebensraumqualitäten für Vögel sowie zu gebäudebezogenen Vogelschutzmaßnahmen.

8. Zum Schutzgut Landschaft

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:

- zu denkmalgeschützten Gebäuden im Plangebiet,
- zur Relevanz des Plangebiets für Kultur- und Sachgüter, insbesondere den Waldflächen,
- zur Waldumwandlung gemäß LWaldG (externer Waldausgleich),
- zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Erhalt von Einzelbäumen, Begrünungsmaßnahmen, Festsetzung einer Grünfläche)

9. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zu denkmalgeschützten Gebäuden im Plangebiet,
- zur Relevanz des Plangebiets für Kultur- und Sachgüter, insbesondere den Waldflächen,
- zur Waldumwandlung gemäß LWaldG (externer Waldausgleich),

10. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fach-

behördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

- zur gegenseitigen Beeinflussung der Schutzgüter und die Betrachtung möglicher Eingriffsfolgen, um Summationswirkungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen erkennen und bewerten zu können,
- zur Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen,
- zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit Relevanz für die Planung, insbesondere im Hinblick auf die Wirkungen einer Überbauung und Versiegelung von Boden auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild und damit insgesamt auch auf das Schutzgut Mensch.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11A „Waldsiedlung“, Teilbereich Nordwest mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 09.01.2023 bis einschließlich 10.02.2023.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums bei der

Landeshauptstadt Potsdam,
Fachbereich Stadtplanung,
Bereich Stadtraum Nord
Hegelallee 6-10, Haus 1
14467 Potsdam

während folgender Dienstzeiten:
montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

und zusätzlich unter

<https://planungsportal.brandenburg.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>,
<http://www.potsdam.de/beteiligung> sowie unter
<http://blp.brandenburg.de>
eingesehen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung. Informationen: Frau Damrow
Bereich Stadtraum Nord
Stadtraum-Nord@rathaus.potsdam.de

Haus 1, 8. Etage Tel.: 0331-289-2535
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung).

Abhängig von der Infektionslage in Potsdam können auch für eine Einsichtnahme vor Ort bestimmte Regelungen für das Betreten von Verwaltungsgebäuden (Hygiene- und Abstandsregelungen, Tragepflichten eines Mund-Nasen-Schutzes) gelten. Dazu zählen die Maßgaben der geltenden SARS-CoV-2--Infektionsschutzverordnung des Landes Brandenburg sowie geltende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Potsdam. Die Einzelheiten werden auf Nachfrage telefonisch oder per Mail mitgeteilt.

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 3. Etage, hinterer Flur, 14467 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs.3 BauGB folgende Hinweise gegeben:

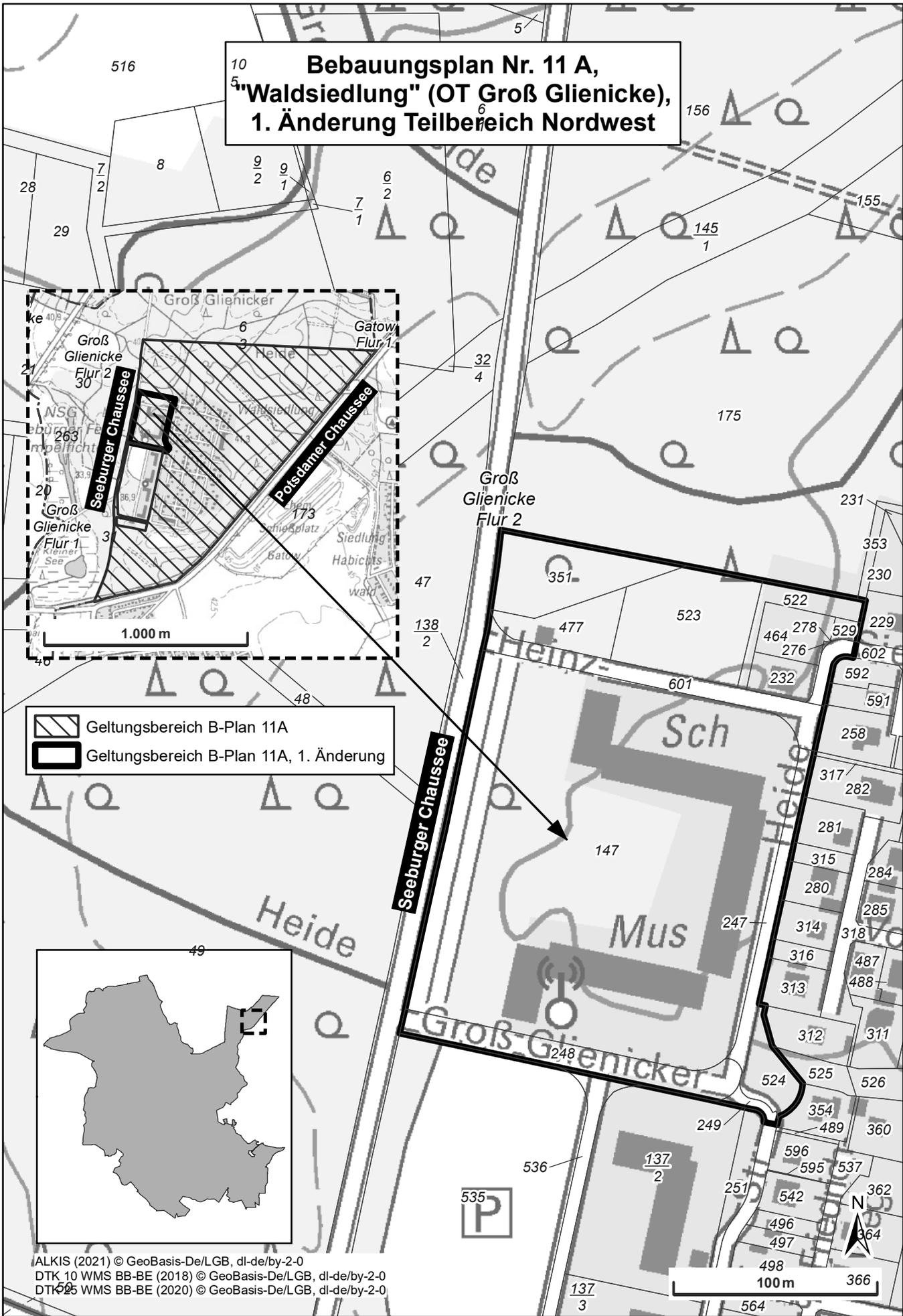
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung.

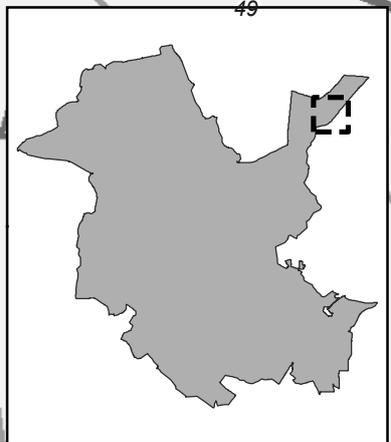
Potsdam, den 16. Dezember 2022

Mike Schubert
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 11 A,
"Waldsiedlung" (OT Groß Glienicke),
1. Änderung Teilbereich Nordwest**



-  Geltungsbereich B-Plan 11A
-  Geltungsbereich B-Plan 11A, 1. Änderung



ALKIS (2021) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
 DTK 10 WMS BB-BE (2018) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
 DTK 25 WMS BB-BE (2020) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die teilweise Aufhebung der Entwicklungssatzung für den Entwicklungsbereich Bornstedter Feld der Stadt Potsdam

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit § 162 und § 169 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 09.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Entwicklungssatzung für den Entwicklungsbereich Bornstedter Feld der Stadt Potsdam vom 22.02.1993 (rückwirkend in Kraft gesetzt aufgrund eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB durch Bekanntmachung des Beschlusses vom 02. Juni 2021 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 19. August 2021, Nr. 31/2021) wird hiermit für das nachfolgend näher beschriebene Teilgebiet aufgehoben.

(2) Das Teilgebiet umfasst die nachfolgend bezeichneten Bereiche.

- Bebauungsplan 83 „Campus am Jungfernsee“
- die an die Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 83, 146-1, 10, 95 und 52 grenzende Fläche des Waldgebietes Nedlitzer Holz
- Bebauungsplan 52 „Rote Kaserne Ost“ ohne die Flurstücke 431, 452 und 433 in der Flur 1 der Gemarkung Nedlitz sowie ohne die Flurstücke 1305, 1306, 1048, 1049 und 1045 in der Flur 1 der Gemarkung Potsdam
- Bebauungsplan 49 „Am Golfplatz“ ohne die Flurstücke 480/1, 480/7 und 802 in der Flur 1 der Gemarkung Potsdam
- Bebauungsplan 55 „Angermannsiedlung / Nedlitzer Straße“ ohne die Angermannsiedlung (WA 2) und ohne das Flurstück 767 in der Flur 1 der Gemarkung Potsdam
- Bebauungsplan 80-2 „Rote Kaserne West / nördlich Esplanade“ ohne das Mischgebiet
- Bebauungsplan 80-1 „Rote Kaserne West / Biosphäre“ ohne das Sondergebiet Biosphäre
- Bebauungsplan 42-4 „Kaserne Pappelallee - Am Schragen“
- Bebauungsplan 42-3 „Kaserne Pappelallee / Fachhochschule“ ohne das Flurstück 1583 in der Flur 26 der Gemarkung Potsdam

- Bebauungsplan 42-2 „Kaserne Pappelallee“
- Bebauungsplan 42-1 „Kaserne Pappelallee / Johannes-Lepsius-Straße“
- Bebauungsplan 59 „Lazarett“
- Bebauungsplan 64 „Garde-Ulanen-Kaserne“
- das an den Bebauungsplan 59 angrenzende Quartier „Ruinenbergkaserne“
- Bebauungsplan 40 „Kaserne Kirschallee“ ohne Baufeld C
- Bebauungsplan 14A „Neue Kirschallee / Habichtweg“
- Bebauungsplan 66A „Südliche Gartenstadt“
- Bebauungsplan 66B „Nördliche Gartenstadt“ ohne die Baufelder WA 13.1, WA 17.1 und WA 18 bis WA 25 sowie ohne die Gemeinbedarfsfläche jeweils im Geltungsbereich der 1. Änderung
- Flächen der Georg-Hermann-Allee ohne das Flurstück 2544 in der Flur 26 der Gemarkung Potsdam
- Flächen der Nedlitzer Straße ohne die Flurstücke 363, 162, 333, 336, 292, 161/3, 294 und 322 in der Flur 1 der Gemarkung Nedlitz sowie ohne die Flurstücke 801, 481, 482, 798, und 799 in der Flur 1 der Gemarkung Potsdam
- Verkehrsflächen der Pappelallee, die im Bereich der Entwicklungssatzung aber nicht in den Geltungsbereichen der vorstehend in §1 Abs. 2 genannten Bebauungspläne liegen

(3) Der Geltungsbereich der teilweisen Satzungsauflhebung ist in der als Anlage beigefügten Karte („Geltungsbereich der Satzung über die teilweise Aufhebung der Entwicklungssatzung für den Entwicklungsbereich Bornstedter Feld der Stadt Potsdam“, vom 15.08.2022) durch eine schraffierte Fläche kenntlich gemacht. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

(4) Der Bereich, der Entwicklungsbereich bleibt, ist in der als Anlage beigefügten Karte grau hinterlegt dargestellt.

§ 2

Diese Satzung wird nach § 162 Abs. 2 Satz. 4 i.V.m. § 169 Abs. 1 Nr. 8 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam rechtsverbindlich.

Potsdam, den 17. November 2022

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten

Die Landeshauptstadt Potsdam informiert alle Bürger/-innen der Stadt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten.

Das Bundesmeldegesetz (BMG) regelt einerseits die Aufgaben der Meldebehörden, andererseits aber auch die Rechte der Bürger/-innen in Bezug auf ihre im Melderegister gespeicherten Daten.

Aufgabe der Meldebehörden ist unter anderem die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach den §§ 44 ff BMG. Dabei geht es vor allem um einfache Melderegisterauskünfte.

Darüber hinaus dürfen in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte entsprechend § 50 BMG erteilt werden, welche im Wesentlichen Namen, Vornamen und Anschriften volljähriger Einwohner/-innen beinhalten:

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zum Zwecke der Wahlwerbung (zeitlich begrenzt auf die 6 Monate vor einer Wahl oder Abstimmung)
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die betroffene Person, sondern Familienangehörige angehören (§ 42 BMG)
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen zum Zwecke der Veröffentlichung
- an Adressbuchverlage

Das Bundesmeldegesetz sieht in § 50 Abs. 5 und § 42 Abs. 3 jedoch auch vor, dass jede/-r Bürger/-in das Recht hat, der Weitergabe dieser Daten zu widersprechen.

Auf diese Widerspruchsmöglichkeiten müssen die Bürger/-innen bei ihrer Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch eine öffentliche Bekanntmachung aufmerksam gemacht werden.

Bei der Anmeldung liegt ein zusätzliches Formular im Bürgerservicecenter aus, mit dem allen besonderen Melderegisterauskünften widersprochen werden kann. Diese Widersprüche stellen eine Übermittlungssperre dar und gelten unbefristet bis auf Widerruf. Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Ein entsprechendes Formular „Übermittlungssperre - Antrag“ ist im Internet hinterlegt.

Es kann unter www.potsdam.de unter der Dienstleistung „Übermittlungssperre Melderegister“ heruntergeladen werden.

Ausgefüllte und unterschriebene Anträge sind an die Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit, Bürgerservicecenter, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam zu senden.

Dr. Karsten Lauber

Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Amtliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Landeshauptstadt Potsdam informiert alle Bürger/-innen der Stadt, die im nächsten Jahr volljährig werden, über ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Nach § 58 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz-SG) können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Soldatengesetz-SG jährlich bis zum 31. März Familienname, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift derjenigen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei

der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Ein entsprechendes Formular „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ ist im Internet hinterlegt.

Es kann unter www.potsdam.de unter der Dienstleistung „Wehrdienstfassung“ heruntergeladen werden.

Ausgefüllte und unterschriebene Anträge sind an die Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit, Bürgerservicecenter, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam zu senden.

Dr. Karsten Lauber

Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Amtliche Bekanntmachung
Schlussfeststellung
im Bodenordnungsverfahren „Schmergow“
Verf.-Nr. 1/003/I

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die

öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 22.11.2022

Im Auftrag

Matthias Benthin

Dieses Dokument wurde am 22.11.2022 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

Amtliche Bekanntmachung
Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung
öffentlichen Straßenlandes in 14478 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3), wird die Einziehung von Teilflächen der Straßen „Wieselkiez“ und „Am Nuthetal“ in 14478 Potsdam vorgenommen. Mit der Einziehung verlieren diese Teilflächen den Status öffentlicher Straßen.

1. Lagebeschreibung:

Bei den von der Einziehung betroffenen Verkehrsflächen handelt es sich um Teile der straßenbegleitenden Gehwege im Kreuzungsbereich der Straßen „Wieselkiez“ und „Am Nuthetal“ sowie größtenteils um direkt angrenzende, funktionale Nebenflächen dieser Straßen (Straßenbegleitgrün).

1.1 Lage:

Gemarkung:	Potsdam
Flur:	10
Flurstück	260 mit einer Teilfläche von ca. 177,0 m ²
Flurstück	265 mit einer Teilfläche von ca. 369,0 m ²
Flurstück	269 mit einer Fläche von ca. 2.499,0 m ²
	<u>Gesamtfläche von ca.: 3.045,0 m²</u>

2. Begründung:

Die Einziehung der unter Punkt 1.1. genannten Teilflächen der Straßen „Wieselkiez“ und „Am Nuthetal“ erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Im Zuge der Realisierung verschiedener Flüchtlingsunterkünfte innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam soll kurzfristig auf der Freifläche in dem Bereich „Wieselkiez“ / „Am Nuthetal“ ein Standort für eine Flüchtlingsunterkunft errichtet werden. Dazu werden das derzeit überwiegend als funktionale Nebenfläche (Straßenbegleitgrün) der o.g. Straßen genutzte Straßenflurstück 260 sowie darüberhinausgehend auch Teilflächen der direkt angrenzenden Straßenflurstücke 265 und 269 für den Neubau benötigt. Dies schließt teilweise auch derzeit vorhandene, straßenbegleitende Gehwegbeziehungen sowie Stellplätze ein. Die straßenbegleitenden Gehwege der o.g. Straßen werden im Rahmen des Neubauvorhabens verlegt und werden somit weiterhin dem öffentlichen Straßenverkehr zur Verfügung stehen.

Durch die Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Stadt Potsdam. Der reguläre Straßenverkehr auf den Straßen „Wieselkiez“ und „Am Nuthetal“ wird durch die Einziehung sowie die Verlegung der straßenbegleitenden Gehwege nicht eingeschränkt.

3. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsflächen können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, 14473 Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 104, Zimmer 1.01, zu folgenden Zeiten eingesehen werden: dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Einziehung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325), wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Einziehungsverfügung angeordnet.

Begründung:

I.

Wie unter Punkt 2. dieser Verfügung dargelegt, wird im Bereich „Wieselkiez“ / Am Nuthetal“ eine Flüchtlingsunterkunft neu entstehen. Um den entstehenden Flächenbedarf decken zu können, sollen neben den funktionalen Nebenflächen (Straßenbegleitgrün) auch vorhandene straßenbegleitende Gehwege mit in das Grundstück für die Flüchtlingsunterkunft einbezogen werden. Dazu ist eine bauliche Verlegung dieser Gehwege erforderlich, welche im Zusammenhang mit dem Neubau der Flüchtlingsunterkunft erfolgen wird. Die straßenbegleitenden Gehwegbeziehungen in den Straßen „Wieselkiez“ und „Am Nuthetal“ bleiben somit vollständig bestehen.

Die für die Flüchtlingsunterkünfte in der Landeshauptstadt Potsdam ausgewählten Standorte wurden unter Beachtung der vorhandenen und umgebenden Infrastruktur sorgfältig ausgesucht. So sollen die neuen Standorte sinnvoll in die bestehende Bauungsstruktur sowie verkehrliche Infrastruktur der einzelnen Stadtteile integriert werden, was im vorliegenden Fall durch die sehr groß dimensionierten Straßenbegleitgrünflächen bzw. bisher nicht bebaute Freifläche im Bereich „Wieselkiez“ und „Am Nuthetal“ gewährleistet werden kann.

Der Baubeginn für den hier gegenständlichen Standort einer neuen Flüchtlingsunterkunft ist für das Frühjahr 2023 geplant, um die benötigte Anzahl an Unterkunftsplätzen rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können. Um die rechtzeitige Fertigstellung sicherstellen zu können, muss die straßenrechtliche Einziehung der betroffenen Teilflächen schnellstmöglich erfolgen. Da die reguläre Verfahrensdauer eines Einziehungsverfahrens mit ca. 6 Monaten dem geplanten Ziel des Baubeginns sowie der Fertigstellung der Flüchtlingsunterkunft konkret entgegensteht, muss auf eine Ankündigung der beabsichtigten Einziehung mit dreimonatiger Auslegungsfrist für Bedenken und Gegendarstellungen gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG verzichtet werden. Die einzuziehenden Teilflächen müssen zum Zwecke der Baufeldfreimachung unverzüglich eingezogen werden.

Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im Bauablauf wird daher die sofortige Vollziehung der Einziehungsverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Diese Maßnahme liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse im Hinblick auf einer rechtzeitigen sowie bedarfs- und platzgerechten Bereitstellung der dringend benötigten Flüchtlingsunterkünfte im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

II.

Die Einziehungsverfügung für die unter Punkt 1.1 genannten Flächen ist offenkundig rechtmäßig.

Die einzuziehenden Flächen stellen überwiegend funktionale Nebenflächen in Form von Straßenbegleitgrünflächen neben den eigentlichen Straßen „Wieselkiez“ und „Am Nuthetal“ dar sowie des Weiteren auch derzeit vorhandene, straßenbegleitende Gehwegbeziehungen sowie Stellplätze. Auf Grund der für die neu zu errichtende Flüchtlingsunterkunft zwingend benötigten Teilflächen und der mit dem Neubau einhergehenden Verlegung der straßenbegleitenden Gehwege sowie der unverzüglich erforderlichen Inanspruchnahme dieser Teilflächen (siehe Punkt. 5, Nr. I) ist die hier gegenständliche Einziehungsverfügung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gleichermaßen zulässig wie auch rechtmäßig.

Durch die Einziehung sowie der mit dem Neubau erfolgenden Verlegung der straßenbegleitenden Gehwege wird der reguläre Straßenverkehr auf den Straßen „Wieselkiez“ und „Am Nuthetal“ nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt. Gegebenenfalls entstehende Einschränkungen der Verkehrsorganisation sind allein auf den Fußgängerverkehr beschränkt sowie zeitlich begrenzt, d.h. für die Dauer der entsprechenden Baumaßnahmen. Nach Abschluss dieser Baumaßnahmen stehen die straßenbegleitenden Gehwege an den Straßen „Wieselkiez“ und „Am Nuthetal“ wieder regulär zur Verfügung. Die Einziehung hat zudem keinerlei Nachteile auf die reguläre Erschließung anliegender oder angrenzender Grundstücke oder auf die Verkehrsorganisation in diesem Bereich, da diese weiterhin über die Hauptverläufe der Straßen „Wieselkiez“ und „Am Nuthetal“ erschlossen bleiben.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat die Einlegung eines Widerspruchs gegen diese Allgemeinverfügung (Einziehungsverfügung) keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam, gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO beantragt werden.

Potsdam, den 14. Dezember 2022

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Ämliche Bekanntmachung

Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

Rechtsgrundlagen

- (1) Ahtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959)
- (2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Ahten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I/21, Nr. 42)
- (3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, Nr. 16, S.450), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I/21, Nr. 42)
- (4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, Nr. 30, S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2022 (GVBl.II/22, Nr. 44)
- (3) Der anerkannte Zuschuss für das Kalenderjahr ergibt sich im Fall des erhöhten Zuschusses gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG aus der Differenz zwischen den anerkannten Kosten und den Erträgen aus dem Betrieb der Kindertagesstätte sowie den Eigenleistungen des Trägers (Fehlbedarfsfinanzierung). Erträge der Einrichtung sind insbesondere die Elternbeiträge.
- (4) Auf die notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG erfolgt keine Anrechnung von Elternbeiträgen und Eigenleistungen des Trägers.
- (5) Grundsätzlich sind alle Kosten und Erträge nach Ablauf des jeweiligen Jahres, für das Zuschüsse gewährt wurden, nachzuweisen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, nach Maßgabe dieser Richtlinie in einigen Kostenbereichen feste Kostengrößen (Pauschalen) anzusetzen. Pauschalen stellen den in der Finanzierung zu berücksichtigenden Standard dar und sollen die Planungssicherheit erhöhen, zur Schwerpunktsetzung und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand auf Seiten des Trägers sowie der Landeshauptstadt Potsdam beitragen. Die Entscheidung, Kosten in Höhe von Pauschalen anzuerkennen, beinhaltet sowohl für den Träger als auch für die Landeshauptstadt Potsdam insoweit einen Verzicht auf die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Ansatz von nur einzelnen ausgewählten Pauschalen ist nicht möglich.
- (6) Abweichend von Abs. 3 erfolgt bei Anerkennung von Pauschalen kein Abzug der sonstigen Erträge mit Ausnahme der Elternbeiträge, wenn diese für zusätzliche personelle bzw. sachliche Ausstattung neben den Pauschalen eingesetzt wurden.
- (7) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.

§ 1

Geltungsbereich und Ziele

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus Berlin und anderen Gemeinden, deren Betreuung durch die Landeshauptstadt Potsdam bestätigt wurde.
- (2) Die Richtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind. Sie dient der Umsetzung des in § 12 Abs.1 Satz 1 KitaG formulierten gesetzlichen Auftrages zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG und der daraus resultierenden Verpflichtung zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem Träger der Einrichtung gemäß § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 KitaG einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung sowie einen Zuschuss in Höhe der notwendigen Kosten für die Bewirtschaftung und Erhaltung von Gebäuden und Grundstücken.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG werden zusätzlich sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, anerkannt.
- (1) Zuschüsse nach dieser Richtlinie dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen. Kosten, die im Rahmen der Vorbereitung des Betriebes vor Erteilung der gültigen Betriebslaubnis entstehen, können auf Antrag anerkannt werden. Der Antrag ist vor Beginn des Betriebes der Einrichtung zu stellen.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses gemäß § 2 Abs. 3 ist, dass die gesetzlich geforderten Eigenleistungen durch den Träger der Einrichtung erbracht sowie Elternbeiträge in vollem Umfang festgelegt und erhoben werden, für die das Einvernehmen nach § 17 Abs. 3 KitaG hergestellt worden ist. Im Rahmen des Fehlbedarfsausgleichs werden

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

Einnahmeausfälle im jeweils abzurechnenden Haushaltsjahr berücksichtigt, wenn der Träger jährlich im Rahmen der Kostenabrechnung nachweist, dass er ohne Erfolg versucht hat, seine Forderung gerichtlich durchzusetzen (Durchführung eines Mahnverfahrens gemäß §§ 688 ZPO, ggf. Zahlungsklage). Erfolgt in einem solchen Fall die Zahlung der Eltern in einem späteren Haushaltsjahr, wird dies für das Jahr des Zahlungseingangs als zuschussrelevanter Ertrag berücksichtigt. Der Träger bleibt bis zum endgültigen Nachweis der Uneintreibbarkeit der Elternbeitragsforderung aufgefordert, in regelmäßigen Abständen Vollstreckungsversuche nachzuweisen; mindestens jedoch im Rahmen der Beantragung der Zuschussgewährung.

(3) Die für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Potsdam geltenden Vergabevorschriften des § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) in der jeweils gültigen Fassung sind zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung auch bei der Finanzierung der Träger der Einrichtungen verbindlich vorzugeben. Gemäß § 30 KomHKV sind insofern anzuwenden:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A 2019 und
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung - UVgO.

1. Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen seitens des Trägers ist daher zu beachten:

a) Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu dokumentieren, zum Beispiel durch Preisvergleich. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

b) Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A 2019) ist auch zulässig

- eine beschränkte Ausschreibung, wenn der Auftragswert 1.000.000,00 € ohne Umsatzsteuer, und
- eine freihändige Vergabe, wenn der Auftragswert 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer voraussichtlich nicht überschreitet.

c) Bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 1.000.000,00 € ohne Umsatzsteuer ist eine öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

2. Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen seitens des Trägers ist daher zu beachten:

a) Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

b) Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € ohne Umsatzsteuer können ebenfalls ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beschafft werden, soweit sich der Auftraggeber zuvor durch einen zu dokumentierenden Preisvergleich von der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Angebots überzeugt hat.

c) Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer ist eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 UVgO (Angebots- oder Verhandlungsaufforderungen an mindestens drei Unternehmen) oder eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 11 UVgO (Angebotsaufforderungen an mindestens drei Unternehmen) zulässig.

d) Bei Liefer- und Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer ist eine öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach Maßgabe der UVgO durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(4) Die vollständige Gewährung des Zuschusses kann gegenüber dem Träger der Einrichtung von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der Träger trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung die nach den Bestimmungen des KitaG, der KitaBKNV und nach dieser Richtlinie erforderlichen Zuarbeiten einschließlich der jeweiligen Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht vollständig oder in nicht geeigneter Weise bei der Landeshauptstadt Potsdam vorlegt. Bis zur Vorlage der erforderlichen Zuarbeiten kann der Zuschuss auf die Personalkosten (Kostenbereich I) beschränkt werden.

§ 4 Kosten

Die Kosten gemäß § 2 Abs. 1 und 2 werden drei Kostenbereichen zugeordnet:

- Kostenbereich I – Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal (§ 16 Abs. 2 KitaG),
- Kostenbereich II – Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen (§ 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG),
- Kostenbereich III – Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind (§ 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG).

§ 5

Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal – Kostenbereich I –

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf

gemäß § 10 Abs. 1 KitaG, § 16 Abs. 2 KitaG und § 5 Abs. 2 KitaPersV, § 9 Abs. 1 bis Abs. 3 KitaPersV und § 10 Abs. 2 bis Abs. 4 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal als erstattungsfähig an. Für die Ermittlung der für jeden Beschäftigten anzuerkennenden Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich, soweit die Vergütung, die vergleichbaren Beschäftigten nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht überschritten wird.

- (2) Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten wird die Summe der Bruttoarbeitgeberpersonalkosten im pädagogischen Bereich der Einrichtung durch die Summe der entsprechenden Stellen in der Einrichtung geteilt. Der so ermittelte Quotient wird mit der Anzahl der durch die Landeshauptstadt Potsdam bezuschussten Stellen multipliziert.
- (3) Zum Nachweis der Personalkosten der Einrichtung ist der Landeshauptstadt Potsdam jährlich bis 31.03. im Rahmen der Kostenabrechnung eine Zusammenstellung der tatsächlich insgesamt entstandenen Bruttoarbeitgeberpersonalkosten für diese Einrichtung vorzulegen. Dazu ist die jeweilige Vergütungsregelung für jede in dieser Einrichtung beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich anzugeben. In dieser Aufstellung muss der Umfang der entsprechenden Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein.

§ 6

Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen – Kostenbereich II –

- (1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und die Anlagenbewirtschaftung werden anerkannt. Diese Kosten sind durch Nachweise zu belegen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, bei Hauswartung und Gebäudereinigung feste Kostengrößen (Pauschalen) anzusetzen.
- (3) Besteht zwischen dem Träger der Einrichtung und dem entsprechenden Vermieter ein Mietvertrag, der die Kosten für Hauswartung und/oder Gebäudereinigung bzw. Bestandteile davon beinhaltet, erfolgt keine gesonderte Anerkennung der in Abs. 2 genannten Kosten. Sind im Mietvertrag nur die Kosten für einen Bestandteil der o. g. Kosten enthalten, erfolgt für den fehlenden Bestandteil eine pauschale Anerkennung der Kosten gemäß Abs. 2.
- (4) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die angemietet wurden, grundsätzlich die Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete i. S. d. Absatz 5 für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Kita-Bedarfsplan im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz als erstattungsfähig an. Im Einzelfall ist die Anerkennung einer größeren Nettogrundfläche und einer tatsächlichen Miete, die die ortsübliche Miete übersteigt, möglich. Der Träger hat vor Abschluss des Mietvertrages ab dem 01.01.2022 oder bei Mieterhöhungen in bestehenden Verträgen formlos die Zustimmung der Kostenanerkennung bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Bei Mietverträgen mit dem Kommunalen Immobilien Service (KIS) werden die darin vereinbarten Miethöhen als erstattungsfähig anerkannt.

(5) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die sich im Eigentum/Erbaupacht des Trägers der Einrichtung befinden, Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Kita-Bedarfsplan im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz als erstattungsfähig an. Im Einzelfall ist die Anerkennung einer größeren Nettogrundfläche möglich. Die Höhe der ortsüblichen Miete ergibt sich aus dem für das jeweilige Abrechnungsjahr maßgeblichen Gewerbemietenspiegel der Industrie- und Handelskammer Potsdam. Kosten für angemessene Erbaupachtzinsen werden darüber hinaus gesondert anerkannt. Gewährte Fördermittel von Dritten zu Baukosten sind gegenzurechnen.

(6) Die anerkannte ortsübliche Miete für die im Eigentum/Erbaupacht des Trägers der Einrichtung befindliche Kindertagesstätte beinhaltet:

- Abschreibungen auf die bauliche Investitionssumme,
- Instandhaltungskosten auf die baulichen Investitionen,
- kalkulatorischen Zins auf die bauliche Investitionssumme.

Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind mit der anerkannten ortsüblichen Miete abzudecken.

(7) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt weitere Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, an, soweit diese nicht in Form von Pauschalen berücksichtigt werden. Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für:

- Grundsteuer,
- Be- und Entwässerung,
- Heizung inkl. Warmwasserbereitung,
- Aufzugsanlagen,
- Rundfunkbeitrag und Gemeinschaftsantennenanlage,
- Gebäude- und Sachversicherungen,
- Ungezieferbekämpfung,
- Gartenpflege,
- Strom und/oder Gas,
- Schornsteinfeger,
- Müllabfuhr,
- Straßenreinigung inklusive Winterdienst,
- Bewachung.

(8) Ist der Träger der Einrichtung durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Aufwendungen als Kosten im mietvertraglichen Umfang anerkannt. In mietvertraglich nicht geregelten Fällen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Einzelfall über die angemessene Höhe der anzuerkennenden Kosten. Sonstige weitere Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung (z. B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind im Einzelnen aufzuführen und genau zu bezeichnen.

§ 7

Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind – Kostenbereich III –

(1) Versorgungskosten und sonstige Kosten sind:

- A Versorgungskosten für die Herstellung des Mittagessens,
- B Kosten für die Frühstücksversorgung,
- C Kosten für die Vesperversorgung,

- D Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit,
 - E Sachkosten für Herstellung, Erhaltung, Ersatz, Ergänzung und Anmietung von Geräten, Gegenständen und Ausstattung,
 - F Sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte und
 - G Kosten für die Fortbildung des notwendigen pädagogischen Personals sowie Kosten der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.
- (2) Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, können durch Pauschalen anerkannt werden.

- (3) Bei der Finanzierung mit vollständigem Kostennachweis werden die Aufwendungen für Lebensmittel (Naturaleinsatz) für die Herstellung des Mittagessens durch die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung anerkannt. Für diese Aufwendungen hat der Träger der Einrichtung von den Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Essengeld zu erheben. Die Höhe des zu erhebenden Essengeldes ist durch den Träger auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Durch den Träger festgesetzte und erhobene Essengelder sind bei der Betriebskostenabrechnung als Erträge zu berücksichtigen. Bei der Anerkennung von Pauschalen werden die Aufwendungen für Lebensmittel (Naturaleinsatz) für die Herstellung des Mittagessens durch die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung nicht anerkannt. Festgesetzte und erhobene Essengelder, die die Aufwendungen für Lebensmittel (Naturaleinsatz) für die Herstellung des Mittagessens übersteigen, sind bei der Betriebskostenabrechnung als Erträge zu berücksichtigen.

§ 8

Zusätzliche Aufwendungen für Ausstattung

- (1) Für Aufwendungen aus Abschreibungen für notwendige Gegenstände, Geräte und Ausstattungen, die nicht bereits durch die Pauschale gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E anerkannt wurden, sind im Einzelfall auf Antrag Kostenanerkennungen möglich.
- (2) Die festzulegende Abschreibungsdauer für notwendige Gegenstände, Geräte und Ausstattungen, die nicht bereits durch die Pauschale gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E anerkannt wurden, bemisst sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist in Abstimmung mit dem Träger der Kindertagesstätte festzulegen. Hilfsmittel für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ist die Brandenburgische Abschreibungstabelle, die Anlage des Bewertungsleitfadens Brandenburg des Ministeriums des Inneren ist.
- (3) Entstehen dem Träger der Kindertagesstätte für die Beschaffung notwendiger Gegenstände, Geräte und Ausstattungen, die nicht bereits durch die Pauschale gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E anerkannt wurden, notwendige Geldbeschaffungskosten, werden diese anerkannt.
- (4) Für vor der Antragstellung nach Abs. 1 bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen werden grundsätzlich keine Aufwendungen aus Abschreibungen anerkannt.

§ 9 Eigenleistungen

- (1) Die Bezuschussung der Träger von Einrichtungen setzt die Erbringung angemessener Eigenleistungen seitens des Trägers voraus (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG, § 2 Abs. 3). Die Eigenleistung ist trägerspezifisch zu ermitteln und richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Trägers. Als angemessene Eigenleistungen werden neben Geldleistungen auch Sachleistungen anerkannt, wie z. B.
- der Einsatz von Arbeitskraft,
 - die Bereitstellung eigener Sachressourcen oder
 - Spenden.
- (2) Bei Ansatz von Pauschalen gemäß § 2 Abs. 5 gelten die Eigenleistungen des Trägers als bereits erbracht und nachgewiesen.
- (3) Es ist unzulässig, Eltern der betreuten Kinder vertraglich zu verpflichten, eine bestimmte Geldsumme als Eigenleistung zu zahlen.

§ 10

Antragstellung, Bescheiderteilung

- (1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages des Trägers der Einrichtung unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucks. Der Antrag ist bis zum 30.09. eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr zu stellen.
- (2) Für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres gewährt die Landeshauptstadt Potsdam auf der Grundlage des Antrages gemäß Abs. 1 dem Träger der Einrichtung zur Sicherung des Betriebes der Kindertagesstätte einen monatlichen vorläufigen Zuschuss (Abschlag). Die Überweisung des Abschlages erfolgt monatlich mit Fälligkeit zum 10. des jeweiligen Monats.
- (3) Der Träger der Einrichtung hat auf dem von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordruck innerhalb von 15 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden elektronisch zu melden. Stichtage sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 der KitaBKNV:
- I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
 - II. Quartal der 01.03.
 - III. Quartal der 01.06.
 - IV. Quartal der 01.09.

§ 11

Abrechnung der Kosten

- (1) Der Träger der Einrichtung hat der Landeshauptstadt Potsdam bis zum 31.03. eines jeden Jahres Eigenleistungen, Kosten und Erträge des Vorjahres, entsprechend den von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucken (Kostenabrechnung), anzugeben und zu belegen.
- (2) Der Träger ist verpflichtet, spätestens mit der Vorlage der Kostenabrechnung anzugeben, ob die Abrechnung unter Berücksichtigung der nach dieser Richtlinie zulässigen Pauschalen (§ 2 Abs. 5) erfolgen soll. In diesem Fall sind keine Belege für die tatsächlichen Kosten und für die Eigenleistungen erforderlich.

- (3) Die Vorlage der Kostenabrechnung hat auf elektronischem Wege unter Nutzung der von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucke zu erfolgen. Zusätzlich ist ein mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehener Ausdruck der Kostenabrechnung vorzulegen.
- (4) Gewährte Fördermittel von Dritten zu investiven Anlagegütern sind gegenzurechnen, wenn für dasselbe Anlagegut Kosten nach dieser Richtlinie anerkannt wurden.
- (5) Der anerkannte Zuschuss nach § 2 Abs. 3 ergibt sich aus dem Ergebnis anerkannter Kosten abzüglich Erträgen und Eigenleistungen des Trägers. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) geringer als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag an den Träger der Einrichtung nachzuzahlen. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) höher als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag vom Träger der Einrichtung an die Landeshauptstadt Potsdam zurückzuzahlen.
- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam, ihre Beauftragten, einschließlich von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer, sind berechtigt, zur Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der gewährten Zuschüsse Einsichtnahme in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers der Einrichtung, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind, zu verlangen. Verweigert ein Träger einer Einrichtung die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (7) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen sind mit Nebenbestimmungen i. S. d. § 32 SGB X zu versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere die Verweise auf die Geltung und Anwendung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens (§§ 45 ff. SGB X).

§ 12

Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden

- (1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn eine entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs.5 KitaG sichergestellt werden konnte.
- (2) Zusammen mit den Stichtagemeldungen nach § 10 Abs. 3 hat der freie Träger der Einrichtung anzugeben, ob und wie viele Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.
- (3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger der Einrichtung zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinie.
- (3) Die KitaFR vom 09.12.2020 bleibt für die Kostenabrechnungen bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2021 weiterhin in Kraft.

Potsdam, den 14. Dezember 2022

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Anlage
zur Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der
Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam
(Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

zu § 5

1. Die gemäß § 10 Abs. 1 KitaG ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 Abs. 2 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil sind auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.
2. Die Differenz zwischen der Anzahl des in einer Einrichtung tatsächlich beschäftigten Personals (Ist) und der Anzahl des aus den Belegungszahlen ermittelten notwendigen pädagogischen Personals (Soll) in einer Einrichtung ist im Fall einer Unterschreitung der Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals (§ 3 Abs. 2 KitaBKNV) entsprechend des Verhältnisses der ermittelten Soll-Stellen auf die maximal drei zu bezuschussenden Bereiche (Krippe, Kindergarten, Hort) zu verteilen.

- für jeden laut Kita-Bedarfsplanung im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz,
- für jedes im Jahresdurchschnitt in Anspruch genommene Angebot bzw.
- für jeden Mitarbeitenden im notwendigen pädagogischen Personal im Abrechnungsjahr, der mindestens die Hälfte des Kalenderjahres beschäftigt war.

zu § 10 Abs. 3

Bestimmt sich die Höhe der pauschalierten Kostenanerkennung aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder im Abrechnungsjahr, ist der Durchschnitt aus den vier Stichtagen maßgeblich.

zu § 6 und § 7

zu § 2 Abs. 5

Die Höhe der Pauschalen ergibt sich aus

- für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind im Abrechnungsjahr,

Soweit die Richtlinie nichts anderes bestimmt, werden pauschalierte Kosten in folgenden Höhen anerkannt:

Kostenart	A b r e c h n u n g s s y s t e m a t i k					
	für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind	für jeden laut Kita-Bedarfsplanung zur Verfügung gestellten Platz			für jedes im Jahresdurchschnitt in Anspruch genommene Angebot	für jede/n Mitarbeiter/in im notwendigen pädagogischen Personal
§ 6 Abs. 2 Hauswartung	-	142 €				-
§ 6 Abs. 2 Gebäudereinigung	-	294 €				-
§ 7 Abs. 1 A Versorgung	-	-	Eigen-/Misch-/Fremdversorgung: 457 €			-
§ 7 Abs. 1 B Frühstück	-	-	149 €			-
§ 7 Abs. 1 C Vesper	-	-	84 €			-
§ 7 Abs. 1 D pädagogische Personal- und Sachkosten	125 €	-	-			-
§ 7 Abs. 1 E Ausstattung	-	Krippe: 124 €	KiGa: 92 €	Hort: 85 €	-	-
§ 7 Abs. 1 F sonstige Personal- und Sachkosten	400 €	-			-	-
§ 7 Abs. 1 G Fortbildung	-	-			-	277 €

Maßgeblich für die Ermittlung des Jahresdurchschnitts ist die Anzahl der in der Kindertagesstätte an den vier für das jeweilige Betriebskostenjahr geltenden Stichtagen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung betreuten Kinder. Für die Kosten der Versorgung mit Mahlzeiten ist insofern die Anzahl der an den jeweiligen Stichtagen von den Kindern in Anspruch genommenen Angebote maßgeblich.

zu § 6 Abs. 2

1. Werden Räume in Kindertagesstätten von Dritten (bspw. Schule, Vereine) ebenso genutzt (Doppelnutzung), sind bei den Pauschalen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Richtlinie
 - bei mehr als 25 Prozent bis 75 Prozent Doppelnutzung der Nettogrundfläche drei Viertel der zuvor genannten pauschalierten Kostenanerkennung und
 - bei mehr als 75 Prozent Doppelnutzung der Nettogrundfläche die Hälfte der zuvor genannten pauschalierte Kostenanerkennung anzusetzen.
2. Eine Doppelnutzung im Sinne dieser KitaFR liegt vor, wenn sich die Nutzung der für die Kindertagesstätte maßgeblichen Fläche durch einen anderen Nutzer nicht im Mietvertrag in Form der angesetzten Fläche bzw. dem dafür zu zahlenden Mietzins widerspiegelt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich das Gebäude im Eigentum/Erbbaupacht des Trägers der Kindertagesstätte befindet.

zu § 6 Abs. 5

1. Die ortsübliche Miete gemäß § 6 Abs. 5 dieser Richtlinie wird wie folgt ermittelt: Grundlage bildet der jeweils gültige Gewerbemietpiegel der IHK Potsdam. Maßgeblich sind hierbei die ortsüblichen Mieten für das Marktsegment Büro- / und Praxisräume. Für die Ortsteile Fahrland, Neu Fahrland, Marquardt, Groß Glienicke, Golm und Eiche gelten die Werte analog der Potsdamer Stadtteile Bornstedt, Drewitz, Schlaatz, Stern, Waldstadt, Zentrum-Ost.
2. Für die Beurteilung der Lage bzw. des Nutzwerts wird das Gutachten zu Vergleichsmieten zur Kita-Nutzung im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.08.2018 („Stelter Gutachten“ siehe Anlage) herangezogen.
3. Soweit im Einzelfall keine Angaben zu Lage bzw. Nutzwert von Kindertagesstätten vorliegen, werden Lage bzw. Nutzwert mit nachfolgenden Kriterien bewertet:

Lage bzw. Nutzwert	Kriterien
einfach	Altbau oder älterer Neubau in gemischt wirtschaftlich genutzter Geschäftslage ohne Anspruch auf Repräsentation
gut bzw. mittel	durchschnittlich ausgestatteter Neubau bzw. sanierter Altbau, gute verkehrliche Erreichbarkeit
sehr gut	hochwertiger Neubau bzw. modernisierter Altbau, moderne Ausstattung, Räume gut geschnitten (ggf. flexibel nutzbar) und repräsentativ angelegt im Kernbereich der Stadt oder in sonstiger repräsentativer Lage

4. Im Zweifelsfall werden Lage bzw. Nutzwert durch einen Gutachter der Industrie- und Handelskammer Potsdam bewertet. Die Landeshauptstadt Potsdam beauftragt den Gutachter und trägt die Kosten.
5. Für den Fall, dass im für das Abrechnungsjahr maßgeblichen Gewerbemietpiegel der Industrie- und Handelskammer Potsdam für die Lage bzw. den Nutzwert Mietspannen angegeben sind, ist das jeweilige arithmetische Mittel maßgeblich.
6. Für Entscheidungen der Verwaltung über Ausnahmen von der maßgeblichen ortsüblichen Miete bei zukünftigen Neubauten können die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfer vom 12.09.2016 Anwendung finden (siehe Anlage).

zu § 6 Abs. 4 und Abs. 5

Bei der Nutzung von Räumen nach § 6 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Richtlinie durch Dritte (z. B. Schule, Vereine) bestimmen sich die anzuerkennenden Kosten im Einzelfall aus den Nutzungszeiten der Kindertageseinrichtung im Verhältnis zur Gesamtnutzung.

zu § 6 Abs. 8

Die Kostenanerkennung von Schönheitsreparaturen ist auf höchstens 5 Prozent der Kaltmiete im Abrechnungsjahr begrenzt.

zu § 7 Abs. 1 Buchstabe D

Die pauschalierte Anerkennung von sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe D dieser Richtlinie umfasst u. a.:

- Personalkosten für Beschäftigte über das notwendige pädagogische Personal hinaus,
- Dienst- und Schutzbekleidung,
- Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Bücher, Zeitschriften,
- Verbrauchsmaterial und
- Honorare.

zu § 7 Abs. 1 Buchstabe E

1. Die pauschalierte Kostenanerkennung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E dieser Richtlinie darf nicht in o. g. Höhe angesetzt werden für mögliche Ausstattung, welche bereits Bestandteil der anerkannten Mietkosten nach § 6 Abs. 4 dieser Richtlinie ist.
2. Für den Fall, dass es eine gesonderte Bezuschussung von so genannter Erstausrüstung gab, gilt Folgendes:
 - Für das Jahr der Bezuschussung von sogenannter Erstausrüstung werden 10 Prozent der Pauschale angesetzt.
 - Für das darauffolgende (zweite) Jahr werden 20 Prozent der Pauschale angesetzt.
 - Für das dritte Jahr werden 30 Prozent der Pauschale angesetzt.
 - Für das vierte Jahr werden 50 Prozent der Pauschale angesetzt.
 - Für das fünfte Jahr werden 75 Prozent der Pauschale angesetzt.
 - Ab dem sechsten Jahr der Bezuschussung von sogenannter Erstausrüstung wird die Pauschale in voller Höhe angesetzt.

zu § 7 Abs. 1 Buchstabe F

1. Die pauschalierte Anerkennung von sonstigen Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe F dieser Richtlinie umfasst u. a.:
 - Personalkosten Verwaltung,
 - Verwaltungsumlagen,
 - Personalkosten für Praktikanten, FSJ, Freiwilligendienst,
 - Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
 - Versicherungen, außer Gebäude und Sachversicherungen,
 - Wäschereinigung,
 - Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal,
 - Reisekosten,
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Abfindungen,
 - Führungszeugnisse.Diese Pauschale umfasst nicht die Kosten für Impfungen (Impfstoff und Impfleistung) und arbeitsmedizinischen und

sicherheitstechnischen Dienst und nicht die Kosten für die Schwerbehindertenabgabe.

2. Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt bei der Abrechnung der tatsächlichen Kosten einer Kindertagesstätte höchstens 10 Prozent der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals einschließlich der notwendigen Personalkosten des technischen Personals (Hauswartung, Gebäudereinigung, Versorgung mit Mittagessen) als Verwaltungskosten an. Verwaltungskosten sind insbesondere die Kosten für Verwaltungspersonal, Verwaltungsumlagen, Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Versicherungen, außer Gebäude- und Sachversicherungen und Versicherungen für die pädagogische Arbeit, Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal, Reisekosten, Mitgliedsbeiträge, Führungszeugnisse.
3. Als Folge der zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und dem Träger der Kindertagesstätte geführten Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahren entstandene Rechtsanwaltskosten sind nicht Gegenstand dieser Finanzierungsrichtlinie, sondern werden in den jeweiligen Verfahren abgerechnet.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2023

Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]),
- der §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz– KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3436) sowie
- der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Reduzierung der Gebühr
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage: Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen alle zur Erfüllung der gemäß § 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bestehenden Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mittel der Stadt (Verwaltungskosten, Kosten für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, Modellversuche etc.) einschließlich der von ihr Beauftragten (Abfallentsorgungsleistungen Dritter).
- (3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (einschl. Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken) und aus anderen Herkunftsbe-

reichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) werden für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen

- a) – Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Sperrmüll, Schrott und Altpapier
- Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten
- Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen
- Entsorgung von jährlich 500 kg Schadstoffen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung
- Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen im Sinne von § 4 BbgAbfBodG
- Saisonale Sammlung und Verwertung von Grünabfällen über Containergestellungen
- Sammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen
- Betrieb von Wertstoffhöfen

als Grundgebühr

- b) Sammlung, Umschlag, Transport, Vorbehandlung und Entsorgung von Restabfall (Hausmüll) und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

als Leistungsgebühr Restabfall

- c) Sammlung und Verwertung von Bioabfällen

als Leistungsgebühr Bioabfall erhoben.

- (4) Die Vollservicegebühr wird für die Inanspruchnahme des Transportes der Behälter für Rest- und Bioabfall im Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) erhoben.
- (5) Die Erstgestaltung von Abfallbehältern bei Neuanmeldung eines Grundstückes sowie die Abholung der gesamten Abfallbehältergestaltung bei Abmeldung eines Grundstückes sind gebührenfrei, ebenso die einmalige Veränderung der Abfallbehältergestaltung (Änderung der Behälteranzahl und –größe bzw. des Entleerungsrhythmus, des Voll-/Teilservice) je Grundstück und Kalenderjahr.

Für jede weitere Veränderung der Abfallbehältergestaltung (Aufstellung, Abholung, Rhythmuswechsel der Restabfall-, Bioabfall- oder Papierbehälter) auf dem Grundstück wird eine Behälterwechselgebühr erhoben.

- (6) Für die Aufstellung von befristet angemeldeten Abfallbehältern gemäß § 18 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung wird eine Behälteraufstellgebühr erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird für die Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.
- (8) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist:
 - a) der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes.

- b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse an Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher fehlt, der unmittelbare Besitzer des Grundstücks.

- c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht, oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht besteht, der jeweils Berechtigte abweichend von a) und b).

- d) in Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.

- e) für die Aufstellung und Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 1 Abs. 6 und 7 dieser Satzung der jeweilige Antragsteller gemäß Abfallentsorgungssatzung.

- f) für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 8 dieser Satzung der Erwerber.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Fällen der Gesamtschuldnerschaft von Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die gesamte Gebührenforderung dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Die Änderung erfolgt mit Beginn des auf die entsprechende Anzeige folgenden Monats.

§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr Restabfall und Bioabfall sowie die Vollservicegebühr entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

- (2) Eine Änderung des Umfangs der Gebührenpflicht, die sich aus geänderten Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf die entsprechende Mitteilung des die Änderung begründenden Sachverhalts folgt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen vor.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit der Beantragung der Veränderung der Behältergestaltung gemäß § 1 Abs. 5.

- (4) Die Gebührenpflicht für die Behälteraufstellgebühr und die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer entsteht mit deren Aufstellung.

- (5) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Restabfallsäcke entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.
- (6) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück entfällt.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich für:
- ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen;
 - für ein Erholungsgrundstück im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. nach der Anzahl der angehörigen Erholungsgärten;
 - für eine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörigen Parzellen;
 - für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnergleichwerte (EGW) gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Leistungsgebühr Restabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.
- (3) Die Leistungsgebühr Bioabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Biotonnen sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.
- (4) Die Vollservicegebühr bemisst sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der für den Vollservice (§ 20

Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) zu transportierenden Abfallbehälter (Rest- und Bioabfall) unter Berücksichtigung des gewählten Entleerungsrhythmus.

- (5) Die Behälterwechselgebühr wird je Antrag zur Veränderung der Abfallbehältergestellung erhoben. Die Anzahl der zu ändernden Behälter wird nicht berücksichtigt.
- (6) Die Behälteraufstellgebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter bemisst sich nach der Anzahl und Größe der aufzustellenden Abfallbehälter.
- (7) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter und Pressmüllcontainer wird nach ihrer Größe und der Anzahl der Entleerungen erhoben.
- (8) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2023:
- a) für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:
22,84 EUR je Person und Kalenderjahr
 - b) für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:
11,42 EUR je dem Erholungsgrundstück angehörigem Erholungsgarten und Kalenderjahr
 - c) für eine Kleingartenanlage, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:
5,71 EUR je der Kleingartenanlage angehörigen Parzelle und Kalenderjahr
 - d) für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen:
23,41 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) und Kalenderjahr.
- (2) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Restabfall beträgt für das Kalenderjahr 2023 je Behälter:

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m ³	20 m ³
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung	x	x	x	x	3.359,41	x	x
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	x	x	x	367,42	1.679,70	27.724,93	66.959,08
Jahresgebühr in EUR 14 tägliche Leerung	47,04	62,62	91,96	183,71	839,85	13.862,46	33.479,54
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	23,52	31,31	45,98	91,85	x	6.931,23	16.739,77

Werden die Restabfallbehälter in Ausnahmefällen außerhalb der zugelassenen Entleerungsrhythmen zusätzlich entleert, so erhöht sich die Leistungsgebühr Restabfall entsprechend linear.

- (3) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Bioabfall beträgt für das Kalenderjahr 2023 je Behälter:

Behältergröße	60 l	120 l	240 l	660 l
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	63,87	123,47	249,35	706,67
Jahresgebühr in EUR Kombileerung	50,36	97,35	196,60	557,18
Jahresgebühr in EUR 14 tägliche Leerung	31,93	61,73	124,67	353,33

- (4) Der Gebührensatz für die Vollservedegebühr beträgt für das Kalenderjahr 2023 je Behälter:

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung	x	x	x	x	x	522,68
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	174,22	x	174,22	174,22	261,34	261,34
Jahresgebühr in EUR Kombileerung	137,37	x	137,37	137,37	206,05	x
Jahresgebühr in EUR 14-tägliche Leerung	87,11	87,11	87,11	87,11	130,67	130,67
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	43,55	43,55	43,55	43,55	x	x

- (5) Die Behälterwechselgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2023 je Wechsel 11,01 EUR.

- (6) Die Behälteraufstellgebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter beträgt für das Kalenderjahr 2023 je Abfallbehälter.

120, 240 l 21,04 EUR
1.100 l 31,56 EUR.

- (7) Der Gebührensatz für die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer beträgt für das Kalenderjahr 2023 je Entleerung:

- a) eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von

60 l 1,80 EUR
80 l 2,40 EUR
120 l 3,53 EUR
240 l 7,06 EUR
1.100 l 32,30 EUR

b) eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von

10m³ 533,17 EUR
20m³ 1.287,67 EUR

(8) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt für das Kalenderjahr 2023 je Restabfallsack 2,65 EUR.

§ 6

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr, die Leistungsgebühren Rest- und Bioabfall und die Vollservicegebühr ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des Kalenderjahres einschließlich des Monats, in dem die Gebührenpflicht entsteht.
- (2) Die Gebühren für die Grundgebühr, die Leistungsgebühren Rest- und Bioabfall und die Vollservicegebühr werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Fälligkeit des Betrages richtet sich nach Abs. 2.
- (4) Die Behälterwechselgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Behälteraufstellgebühr und die Gebühr für die Entleerung befristeter angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken wird mit Erwerb der Restabfallsäcke fällig.

§ 7

Reduzierung der Gebühr

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann für Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind, eine Gebührenreduzierung entsprechend der Dauer der Abwesenheit erfolgen.
- (2) Der Antragsteller hat geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, gegenüber der Stadt schriftlich Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Die Gebührenpflichtigen sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, die Anzahl der Parzellen bzw. Erholungsgärten und die zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnergleichwerte erforderlichen Auskünfte, wie die Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, Übernachtungsmöglichkeiten und Stell-/Liegeplätze zu geben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe bzw. Einrichtungen, so sind die vorgenannten Informationen jeweils getrennt anzugeben. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind in gleicher Weise zu den Auskünften nach Satz 2 verpflichtet. Ebenso sind Eigentümer- und Verwalterwechsel unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Potsdam, den 14.12.2022

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung)

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

Für die Bemessung der Grundgebühr für Haushalte und vergleichbare Anfallstellen werden folgende Einwohnerwerte (EW) zugrunde gelegt:

Private Haushalte	je auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldete Person	1,0 EW
Erholungsgrundstücke	je Erholungsgarten	0,5 EW
Kleingartenanlagen	je angehöriger Parzelle	0,25 EW

Für die Bemessung der Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche als Haushalte (Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) sind folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde zu legen:

Unternehmen/Institution	Beschäftigte / Platz / Bett u.ä.	Einwohnergleichwert
– Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u.ä. – Arztpraxen u.ä. medizinische Einrichtungen – Handel, Industrie und Handwerk u.a. Gewerbe – Gastronomie (Restaurants, Gaststätten, Cafés, Imbissstuben, Caterer u. ä.)	je Beschäftigter	0,60 EGW
Kasernen, militärische Einrichtung o.ä.	je Dienstkraft	0,60 EGW
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Kinder-, Jugend- und Studentenheime o.ä.	je Bett	0,60 EGW
Erziehung und Unterricht (Kindergärten und Vorschulen, Grundschulen, weiterführende Schulen, sonstiger Unterricht)	je Kind	0,06 EGW
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsunternehmen)	je Übernachtungsmöglichkeit	0,30 EGW
Campingplätze / Bootsliegeplätze	je Stell-/Liegeplatz	0,06 EGW

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung ortsansässig tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Dienstkräfte, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc..

Amtliche Bekanntmachung

V e r o r d n u n g zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Landeshauptstadt Potsdam zugelassenen Taxen - Taxitarifverordnung - der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am **07.12.2022** folgende Verordnung beschlossen.

fahrgebiet hinaus abgelehnt werden oder es gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

Rechtsgrundlagen

- § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist
- § 6 Ziffer 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11.05.1993 (GVBl.II/93, [Nr. 32], S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, [Nr. 94])

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Einschaltgebühr für Taxen bis 4 Fahrgäste incl. Anfahrt 4,40 €
- (2) Einschaltgebühr für Taxen ab 5 Fahrgästen incl. Anfahrt 9,50 €
- (3) Entgelte je km werktags von 06:00 - 22:00 Uhr
 - < 4 km 2,50 €
 - > 4 km 2,10 €
- (4) Entgelte je km werktags von 22:00 - 06:00 Uhr (sowie an Sonn- und Feiertagen)
 - < 4 km 2,90 €
 - > 4 km 2,30 €

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Pflichtfahrgebiet ist die Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Für die Benutzung der in der Landeshauptstadt Potsdam zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei vereinbart werden kann. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Beförderung über das Pflicht-

- (5) Wartezeit je Minute 0,60 €
- (6) Gebühr für den vermittelten Fahrauftrag 1,10 €
- (7) Gebühr für sperrige Güter, die nicht in einen Limousinen-Kofferraum passen 3,00 €
- (8) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt das Beförderungsentgelt bis zum Fahrtziel 4,40 € bzw. 9,50 € Einschaltgebühr zzgl. 2,50 € bzw. 2,10 € oder 2,90 € bzw. 2,30 € für jeden besetzt gefahrenen Kilometer.

- (9) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft des Taxis hat.

§ 3 Quittungsbeleg

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Quittung zu erstellen, aus der die Ordnungsnummer des Taxis, die Wegstrecke und der Gesamtbetrag des Fahrpreises zu ersehen sein müssen.

§ 4 Einsichtnahme

Eine Abschrift dieser Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

§ 5 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet (Vereinbarungen über Krankenfahrten) sind der Genehmigungsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Absatz 2 PBefG in Verbindung mit dieser Taxitarifverordnung mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Potsdam, den 14. Dezember 2022

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum - Zweckentfremdungsverbotssatzung Potsdam (ZwEVSP) vom 06. Dezember 2022

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in Brandenburg (BbgZwVbG) vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 18]) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

In der Landeshauptstadt Potsdam ist die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet. Dem Wohnraummangel kann innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht auf andere Weise mit zumutbaren Mitteln und in angemessener Zeit abgeholfen werden. Daher darf Wohnraum nur mit Genehmigung der Landeshauptstadt Potsdam anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

§ 2 Begriffe

- (1) Eine Zweckentfremdung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken genutzt wird, insbesondere, wenn Wohnraum
 - zu mehr als 50 Prozent der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
 - mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdbeherbergung, insbesondere zu einer gewerblichen Zimmervermietung oder der Einrichtung von Schlafstellen, genutzt wird,
 - länger als sechs Monate leer steht,
 - baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist, oder
 - beseitigt wird.
- (2) Wohnraum im Sinne dieses Gesetzes ist umbauter Raum, der tatsächlich und rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet ist. Ausgenommen sind Räumlichkeiten, die zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken errichtet worden

sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Satzung nach Absatz 1 auch entsprechend genutzt werden. Wohnraum können Wohnungen oder einzelne Wohnräume sein.

- (3) Wohnraum im Sinne der Satzung liegt insbesondere nicht vor, wenn
 - der Raum bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und seitdem ohne Unterbrechung in baurechtlich genehmigter Weise anders als Wohnzwecken diente. Das Leerstehenlassen von Wohnraum gilt nicht als „anderer Zweck“ in diesem Sinne und lässt die Wohnraumeigenschaft unberührt.
 - der Raum nach Baunutzungsverordnung lediglich als betrieblich genutzter Wohnraum (z.B. Hausmeisterwohnung) zugelassen ist und daher dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung steht.

§ 3 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung erteilt die Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des Wohnraums überwiegen.
- (3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen in verlässlicher und angemessener Weise Rechnung getragen wird; dies kann durch Bereitstellung von Ersatzwohnraum (§ 4) oder durch eine Ausgleichszahlung (§ 5) erfolgen.
- (4) Vorrangige öffentliche Interessen im Sinne des Absatzes 2 sind auch dann gegeben, wenn in zentralen Lagen (z.B. in zentralen Versorgungsbereichen oder Ortszentren) Räume im Erdgeschoss, die bisher Wohnzwecken dienen, für Einzelhandel oder Dienstleistungen genutzt werden sollen und die Funktionsvielfalt dieser Lage dadurch ausgebaut wird.
- (5) Schutzwürdige private Interessen im Sinne des Absatzes 2 sind gegeben, wenn
 - die dinglich Verfügungsberechtigten oder die Besitzer

ihre Hauptwohnung, in der der tatsächliche Lebensmittelpunkt begründet wird, während ihrer Abwesenheitszeiten zu anderen als Wohnzwecken verwenden und der Charakter als Hauptwohnung nicht angetastet wird oder

- sich im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage getätigte Investitionen in einer anderen Nutzung noch nicht substantziell amortisiert haben.

- (6) Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn
 - Wohnraum bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nach § 2 Absatz 1 zu mehr als 50 Prozent für gewerbliche oder berufliche Zwecke genutzt wird; dies gilt jedoch nur, solange das Nutzungsverhältnis besteht oder ein zu den genannten Zwecken in den Räumlichkeiten eingerichteter und ausgeübter gewerblicher oder freiberuflicher Betrieb fortgeführt wird,
 - Wohnraum bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nach § 2 Absatz 1 in mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird und der Verfügungsberechtigte dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde anzeigt; dies gilt jedoch nur für eine Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Satzung oder
 - Wohnraum länger als sechs Monate leer steht, weil er trotz geeigneter Bemühungen während dieser Zeit nicht vermietet werden konnte.
- (7) Die Genehmigung kann befristet und mit Auflagen erteilt werden.
- (8) Die Genehmigung wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger. Das Gleiche gilt für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.
- (9) Über den Antrag auf Erteilung einer Zweckentfremdungsgenehmigung nach Absatz 1 wird innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden.

§ 4 Genehmigung gegen Ersatzwohnraum

Die Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums entfallen, wenn die Wohnraumbilanz in der Regel nach Anzahl der Wohnungen und Räume und der Fläche insgesamt wieder ausgeglichen ist; dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse aus besonderem Grund gebietet, dass ein bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird.

§ 5 Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichszahlungen

- (1) Wenn eine Ausgleichszahlung in angemessener Höhe entrichtet wird, kann das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an der Zweckentfremdung zurücktreten. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.
- (2) Bei nur vorübergehendem Verlust von Wohnraum kann eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung für den entsprechenden Wohnraum entrichtet werden.
- (3) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme bei noch nicht ausreichender Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum, in Betracht.
- (4) Die Antragstellenden müssen nachweislich zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und imstande sein.

§ 6 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet und mit Auflagen erteilt werden.

§ 7 Gebühren

Die Verwaltungsleistungen sind gebührenpflichtig entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 8 Rückführung von Wohnraum

Die Landeshauptstadt Potsdam kann anordnen, dass eine nicht genehmigungsfähige Zweckentfremdung beendet und der Wohnraum wieder Wohnzwecken zugeführt wird.

§ 9 Verpflichtung zur Auskunft und zur Duldung des Betretens

(1) Die dinglich Verfügungsberechtigten und die Besitzer von Wohnraum haben der Landeshauptstadt Potsdam die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen. Wenn eine Erhebung der Daten bei den in Satz 1 genannten Personen nicht oder nicht vollständig möglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde, haben Verwalter und Vermittler von Wohnraum die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen. Satz 2 gilt auch für Dienstanbieter im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2017 (BGBl. I S. 3530) geändert worden ist.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen haben den von der Landeshauptstadt Potsdam beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist, insbesondere die Einholung von Auskünften nach Absatz 1 hierfür nicht ausreicht.

§ 10 Sofortvollzug

Widersprüche und Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte zum Vollzug dieser Satzung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - ohne erforderliche Genehmigung nach § 3 Wohnraum anderen als Wohnzwecken zuführt,
 - einer unanfechtbaren Anordnung nach § 8 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt oder
 - entgegen § 9 Absatz 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig oder unrichtige Unterlagen vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30. April 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Potsdam, den 06. Dezember 2022

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. Januar 2023 (Wasserversorgungs- und -abgabensatzung – WVS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6);

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237);

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. d. B. vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I, I/17, Nr. 28);

Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010);

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. B. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 Nr. 18), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I, I/18, Nr. 22, S.29);

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36);

Abgabenordnung (AO) i. d. F. d. B. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; berichtigt 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2022 (BGBl. I S. 1142);

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Technische Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Beschränkung des Benutzungszwanges
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze/Wasserzählerschacht
- § 10 Private Hausinstallationsanlage
- § 11 Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage
- § 12 Technische Anschlussbedingungen
- § 13 Betrieb, Erweiterung und Änderung der privaten Hausinstallationsanlage, Mitteilungspflichten
- § 14 Pflichten des Eigentümers, Haftung
- § 15 Grundstücksbenutzung
- § 16 Art und Umfang der Versorgung
- § 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen
- § 18 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 19 Wasserzähler
- § 20 Nachprüfung des Wasserzählers
- § 21 Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Eigentümer
- § 22 Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 23 Abgabentatbestände
- § 24 Gebührenmaßstäbe
- § 25 Gebührensätze
- § 26 Gebührenpflichtiger
- § 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 28 Erhebungszeitraum
- § 29 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit
- § 30 Umsatzsteuer
- § 31 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/Ersatzpflicht begründende Maßnahmen
- § 32 Ermittlung des Kostenersatzes
- § 33 Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 34 Kostenersatzpflichtiger
- § 35 Fälligkeit des Kostenersatzes

Teil III – Schlussvorschriften

- § 36 Datenschutz
- § 37 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 38 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 In-Kraft-Treten

Teil I – Technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet und in den Ortsteilen Geltow und Caputh der Gemeinde Schwielowsee. Sie betreibt zu diesem Zweck eine einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Satzung haben die Begriffe nachfolgende Bedeutung:

a. Öffentliche Wasserversorgungsanlage

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören – vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung – das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie z. B. Druckerhöhungsstationen und Hochbehälter, die Wasserwerke einschließlich aller technischer Einrichtungen, Versorgungsleitungen, die Wasserzähler, Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Landeshauptstadt Potsdam selbst, sondern von Dritten hergestellt, unterhalten oder betrieben werden, wenn sich die Landeshauptstadt Potsdam dieser Anlagen zur Erfüllung ihrer Wasserversorgungspflicht bedient.

b. Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

c. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der privaten Hausinstallationsanlage dar, einschließlich des im Einzelfall notwendigen Wasserzählerschachtes (wenn durch die Landeshauptstadt Potsdam errichtet) sowie aller Anschlussvorrichtungen und der Wasserzähleranlage. Der Grundstücksanschluss stellt eine Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam dar, ohne Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu sein. Die nähere technische Ausgestaltung regelt die Landeshauptstadt Potsdam jeweils im Einzelfall nach Maßgabe dieser Satzung.

d. Anschlussvorrichtungen

Anschlussvorrichtungen sind die Vorrichtungen zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, einschließlich der Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder des Abzweiges mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

e. Hauptabsperrvorrichtung

Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende

Wasserverbrauchsanlage einschließlich des Wasserzählers abgesperrt werden kann.

f. Private Hausinstallationsanlage

Die private Hausinstallationsanlage umfasst alle Anlagen des Eigentümers hinter der Wasserzähleranlage einschließlich des im Einzelfall notwendigen Wasserzählerschachtes (wenn durch die Landeshauptstadt Potsdam nicht errichtet), sowohl unterirdisch auf dem Grundstück als auch in aufstehenden Gebäuden.

g. Wasserzähler

Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

h. Wasserzählerschacht

Der Wasserzählerschacht ist ein Schacht für die Wasserzähleranlage. Der Wasserzählerschacht gehört zum Grundstücksanschluss, wenn dieser nach § 9 von der Landeshauptstadt Potsdam errichtet wurde. Ist der Wasserzählerschacht nicht durch die Landeshauptstadt errichtet worden, dann gehört der Wasserzählerschacht zur privaten Hausinstallationsanlage.

i. Wasserzähleranlage

Die Wasserzähleranlage im Sinne der Satzung besteht aus:

- a) der Hauptabsperrvorrichtung,
- b) der Längenausgleichverschraubung,
- c) der Absperrvorrichtung mit Rückflussverhinderer und optionaler Entleerung (hinter dem Wasserzähler) sowie
- d) dem Anschlussbügel.

j. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

k. Eigentümer

Eigentümer im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige grundbuchliche Eigentümer oder Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Eigentümerschaft dieses Personenkreises entsteht nur, wenn das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Mehrere Eigentümer haften gemeinschaftlich. Der Eigentümer kann nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 80 AO einen Bevollmächtigten benennen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden.

- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus Teil I dieser Satzung für Eigentümer ergeben, gelten für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte

sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Er ist nach dem erfolgten Anschluss berechtigt, Wasser von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu beziehen (Benutzungsrecht).
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Eigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Für welche Grundstücke eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird, entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.
- (3) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss eines Grundstücks an die bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Eigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Aufwendungen zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten leistet.
- (5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, ein bebautes Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, dauernd oder zeitweilig vorhanden sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam bestimmt und gibt öffentlich bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit betriebsfertigen Wasserversorgungsleitungen versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke unter Beachtung der Regeln der Technik so anzuschließen, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung des Wassers der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Hindernisse nicht entgegenstehen.

- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist – vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung – der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Eigentümer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

- (4) Die Nutzung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, ist nur gestattet, wenn die Landeshauptstadt Potsdam zuvor auf Antrag des Eigentümers festgestellt hat, dass die beabsichtigte Nutzung des Wassers nicht zu Zwecken der Trinkwasserversorgung erfolgt und dem Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht entgegensteht. Die Gestattung kann auch versagt werden, wenn Gründe der Gesundheit der Nutzung solchen Wassers entgegenstehen. Der Eigentümer hat durch geeignete Maßnahmen (absolute Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Eigenversorgungsanlagen werden durch die Landeshauptstadt Potsdam vor Inbetriebnahme abgenommen.

- (5) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, auf dem bis dahin anderes leitungsgebundenes Wasser oder Wasser aus Eigenversorgungsanlage genutzt wurde, so ist innerhalb von drei Monaten nach Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Außerbetriebsetzung der bisherigen Anlagen durchzuführen und die Trinkwasserversorgung hat nur noch über die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu erfolgen. Die Trennung von der bisherigen Anlage ist der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich in Form einer Bescheinigung eines zugelassenen Installationsbetriebes anzuzeigen.

- (6) Entsteht die Anschlusspflicht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

- (7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandene private Hausinstallationsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen, wenn aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, der Anschluss- und Benutzungszwang nicht zumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Landeshauptstadt Potsdam zu richten.
- (2) Die Befreiung kann teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Beschränkung des Benutzungszwanges

- (1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck und Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Gesundheit entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Gründe der Gesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Gebrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gewährleistet wird.
- (2) Die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen, bevor sie in Betrieb genommen werden darf. Eine Eigenversorgungsanlage für die Versorgung eines Grundstücks mit Wasser darf nur betrieben oder genutzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 vorliegen und wenn von ihr keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Die Herstellung oder das Belassen einer Verbindung zwischen Eigenversorgungsanlage und öffentlicher Wasserversorgung sind verboten.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in Sondervereinbarungen Abweichendes bestimmt werden, sofern und soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss ist – ohne Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu sein – Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam. Er wird von der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet über die Zahl, die Art, die Dimensionierung und die Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung das Grundstück anzuschließen ist.
- (3) Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Eigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie jede Änderung des Grundstücksanschlusses sind vom Eigentümer unter Benutzung eines bei der Landeshauptstadt Potsdam erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.
- (5) Befindet sich das zu versorgende Grundstück nicht unmittelbar an einer Versorgungsleitung (z. B. Bebauungen in zweiter Reihe, Hinterliegergrundstücke) und kann die Versorgung daher nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks den Nachweis der grundbuchlichen Sicherung der Leitungsrechte auf dem dienenden Grundstück (Vorderlieger) beizubringen.
- (6) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke aufgeteilt, gelten die Regelungen von Absatz 1 bis 5 entsprechend.
- (7) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Versorgung seines Grundstücks mit Trinkwasser erforderlich ist.
- (8) Der Eigentümer hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen. Er hat die auf seinem Grundstück befindlichen Absperrvorrichtungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- (9) Der Grundstücksanschluss darf weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Grundstücksanschluss vorhanden ist, so muss dieser auf Veranlassung und auf Kosten des Eigentümers fachgerecht entfernt werden. Bei der Herstellung eines erforderlichen Hauptpotenzialausgleiches sind gemäß DIN VDE 0100-410 und DIN VDE 0100-540 zur Vermeidung gefahrbringender Potentialunterschiede elektrisch leitfähige Rohrleitungen des Trinkwasserhausanschlusses und der Wasserzähleranlage mittels Potentialausgleichsleiter untereinander und dem Schutzleiter zu verbinden. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.
- (10) Die Landeshauptstadt Potsdam kann im Einzelfall auf Antrag der Eigentümer gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss über die öffentliche Wasserversorgungsanlage versorgt werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte der jeweiligen Eigentümer sind privatrechtlich durch Gewährung von Dienstbarkeiten abzusichern. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.
- (11) Die Landeshauptstadt Potsdam kann in Ausnahmefällen auf Antrag gestatten, dass ein Grundstück mit mehreren Gebäuden durch mehrere Grundstücksanschlüsse über die öffentliche Wasserversorgungsanlage versorgt wird.

- (12) Beim Vorhandensein mehrerer Grundstücksanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nicht untereinander verbunden werden.

§ 9

Wasserzähler an der Grundstücksgrenze/ Wasserzählerschacht

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass zur Unterbringung des Wasserzählers an der Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstücks ein geeigneter Wasserzählerschacht errichtet wird. Der Wasserzählerschacht soll sich 1 m hinter der Grundstücksgrenze befinden. Der Wasserzählerschacht wird durch die Landeshauptstadt Potsdam errichtet.
- (2) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist erforderlich, wenn
1. die Länge der Anschlussleitung auf dem zu versorgenden Grundstück länger als 30 m ist,
 2. auf dem Grundstück besondere Verhältnisse vorliegen, die eine Verlegung der Anschlussleitung erschweren,
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist,
 4. das Grundstück unbebaut ist.
- (3) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist ebenfalls erforderlich, wenn nach § 8 Absatz 5 ein Grundstück versorgt werden soll, welches nicht direkt an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage anliegt (z. B. Bebauungen in zweiter Reihe, Hinterliegergrundstücke) und die Anschlussleitung über Grundstücke Dritter führt.
- (4) In Fällen des § 8 Absatz 5 (Hinterlieger) soll sich der Wasserzählerschacht 1 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem unmittelbar an der Versorgungsleitung liegenden dienenden Grundstück (Vorderlieger) befinden.
- (5) Der Wasserzählerschacht, der nicht von der Landeshauptstadt Potsdam errichtet wurde, muss den technischen Anschlussbedingungen, den anerkannten Regeln der Technik, den übrigen Unfallverhütungsvorschriften und den Normvorschriften entsprechen. Entspricht der Wasserzählerschacht nicht den vorgenannten Bedingungen, so kann der Wasserzählerschacht durch die Landeshauptstadt Potsdam neu errichtet werden. Einwirkungen auf den Wasserzählerschacht sind nicht zulässig. Er ist jederzeit zugänglich zu halten und darf nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden.
- (6) Der Eigentümer kann die Umverlegung des Wasserzählerschachtes auf eigene Kosten verlangen, wenn er an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Bestimmungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Private Hausinstallationsanlage

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der privaten Hausinstallationsanlage hinter dem Grundstücksanschluss, mit Ausnahme der Wasserzähleranlage, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet

oder sonst zur Benutzung überlassen, so verbleibt die Verantwortlichkeit einzig beim Eigentümer.

- (2) Die private Hausinstallationsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage und die Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Die Errichtung und der Anschluss der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Landeshauptstadt Potsdam bzw. der von ihr beauftragte Dritte ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Eigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind.
- (4) Anlagenteile, die zur privaten Hausinstallationsanlage des Eigentümers gehören, sind unter Plombenverschluss zu nehmen, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung dieser Anlagenteile ist nach den Angaben der Landeshauptstadt Potsdam zu veranlassen. Zu den vorgenannten Anlagenteilen gehört auch der Gartenwasserzähler.
- (5) Der Eigentümer hat jede Inbetriebsetzung der privaten Hausinstallationsanlage durch ein Installationsunternehmen, gemäß Absatz 2, bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen.

§ 11

Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die private Hausinstallationsanlage des Eigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung bis zu deren Behebung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Landeshauptstadt Potsdam keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 12

Technische Anschlussbedingungen

Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und die private Hausinstallationsanlage sowie deren Betrieb festzulegen,

soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen von ihrer vorhergehenden Zustimmung abhängig machen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist (Erlaubnisvorbehalt). Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss die sichere und störungsfreie Versorgung anderer Berechtigter gefährden würde. Die technischen Anschlussbedingungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 13

Betrieb, Erweiterung und Änderung der privaten Hausinstallationsanlage, Mitteilungspflichten

- (1) Die private Hausinstallationsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Eigentümer, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam oder auf Dritte sowie Rückwirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Änderungen an der privaten Hausinstallationsanlage sind der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen, soweit sich dadurch die Grundlagen für die Gebührenbemessung ändern oder ändern könnten.

§ 14

Pflichten des Eigentümers, Haftung

- (1) Der Eigentümer hat Bediensteten oder Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Wasserleitungen, zum Ablesen sowie Wechseln des Wasserzählers und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Landeshauptstadt Potsdam auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Eigentümer wird davon vorher verständigt.
- (2) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken hat der Eigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die Zugänglichkeit des Grundstücks für die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet bleibt.
- (3) Der Eigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Eigentümer haftet der Landeshauptstadt Potsdam für von ihm oder Dritten verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung seiner Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 15

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Eigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserver-

sorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Eigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Eigentümer kann die Umverlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die damit einhergehenden Kosten hat die Landeshauptstadt Potsdam zu tragen. Dies gilt nicht soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Eigentümer verpflichtet, die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie nicht für Grundstücke, die durch Planfeststellung, Genehmigung oder aufgrund öffentlichen Baurechts für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 16

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die Beschaffenheit von Trinkwasser entsprechen.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zur Verfügung zu stellen, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- (3) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Dabei sind die Belange der Eigentümer möglichst zu berücksichtigen. Die Landeshauptstadt Potsdam wird eine dauernde wesentliche Änderung den Eigentümern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben.
- (4) Eine durch eine andere Beschaffenheit oder einen anderen Druck des Wassers erforderlich werdende Änderung an einer privaten Hausinstallationsanlage hat der Eigentümer des betroffenen Grundstücks in eigener Verantwortung durchzuführen.
- (5) Stellt der Eigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und/oder den Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst durch Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Landeshauptstadt Potsdam durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (7) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Versorgung ganz oder teilweise ablehnen oder unter Auflagen und Bedingungen stellen, sofern, soweit und solange das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts anderer Berechtigter erforderlich ist.
- (8) Die Landeshauptstadt Potsdam darf die Versorgung unterbrechen oder einschränken, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Die Landeshauptstadt Potsdam hat jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (9) Die Landeshauptstadt Potsdam gibt eine Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Eigentümer und betroffene Dritte ortsüblich über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Landeshauptstadt Potsdam dies nicht zu vertreten hat (z. B. Havarien) oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (10) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorher einzuholender schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam zulässig. Sie kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (11) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Der Eigentümer hat der Landeshauptstadt Potsdam alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Landeshauptstadt Potsdam legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zu Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der von der Landeshauptstadt Potsdam nach § 1 Absatz 2 beauftragte

Dritte auf Antrag Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zur Verfügung.

- (3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Landeshauptstadt Potsdam zu treffen.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Eigentümer oder ein berechtigter Benutzer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung erleidet, haftet die Landeshauptstadt Potsdam aus dem Benutzungsverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung ausschließlich im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Eigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Landeshauptstadt Potsdam oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Landeshauptstadt Potsdam oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Landeshauptstadt Potsdam verursacht worden ist.
- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (3) Ist der Eigentümer berechtigt, das bezogene Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung einen Schaden, so haftet die Landeshauptstadt Potsdam dem Dritten gegenüber nur in dem Umfang wie dem Eigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Eigentümer das bezogene Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam hat den Eigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses hinzuweisen.
- (5) Schäden sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Eigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- (6) Schadensersatzansprüche der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (7) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden

Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten für Absatz 4 entsprechend.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Die verbrauchte Wassermenge wird regelmäßig durch einen Wasserzähler festgestellt, der den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wasserzählers sind Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam. Sie entscheidet auch über Art, Zahl und Größe des Wasserzählers sowie dessen Aufstellungsort. Bei der Aufstellung ist so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Der Eigentümer ist zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen sind zu wahren.
- (3) Auf Verlangen des Eigentümers und auf dessen Kosten ist der Wasserzähler umzuverlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Der Eigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers sowie die im Zusammenhang mit der Beschädigung entstandenen Wasserverluste. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Anlagen vor Abwasser und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (5) Der Wasserzähler wird von der Landeshauptstadt Potsdam möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam vom Eigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist. Solange die Landeshauptstadt Potsdam zum Zwecke der Ablesung Räume nicht betreten kann, in denen sich der Wasserzähler befindet, darf die Landeshauptstadt Potsdam den Verbrauch entsprechend den Regelungen dieser Satzung schätzen.

§ 20 Nachprüfung des Wasserzählers

- (1) Der Eigentümer kann schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der Mess- und Eichverordnung (MessEV) verlangen.
- (2) Den Aufwand der mit der Prüfung einhergeht, trägt der Eigentümer, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.
- (3) Der vom Eigentümer zu tragende Aufwand der Nachprüfung von Wasserzählern umfasst auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues des Wasserzählers.

§ 21 Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Eigentümer

- (1) Der Wechsel des Eigentümers ist sowohl von dem bisherigen als auch von dem künftigen Eigentümer der Landes-

hauptstadt Potsdam innerhalb eines Monats ab Eigentumsübergang schriftlich mitzuteilen. Die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Verpflichtungen gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

- (2) Will ein Eigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor Einstellung der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich mitzuteilen.
- (3) Will ein Eigentümer, der zum Anschluss verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Landeshauptstadt Potsdam die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 2 und 3 eingestellt, so haftet der Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Eigentümer kann eine zeitweilige Absperrung (technisch begründete, zeitlich begrenzte, nicht notwendige Wasserentnahme) seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen und zu beseitigen bzw. zu spülen. Der Aufwand geht zu Lasten des Eigentümers.
- (7) Ist für die Einstellung des Wasserbezuges die Trennung (Beseitigung) des Grundstücksanschlusses und der Ausbau des Wasserzählers notwendig, so hat der Eigentümer den damit einhergehenden Aufwand zu tragen. Wird eine erneute Trinkwasserabnahme für dieses Grundstück notwendig, so wird auf Antrag ein neuer Grundstücksanschluss erstellt. Die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges bleiben unberührt.

§ 22 Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Wasserversorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung des Wasserzählers zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Eigentümer bzw. Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers, ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung

stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Eigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Landeshauptstadt Potsdam kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach und verhindert er Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung, wenn der Grundstücksanschluss oder Teile desselben nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung einzustellen. Den damit einhergehenden Aufwand hat der Eigentümer zu tragen.
- (4) Die Versorgung ist unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- (5) Der mit der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entstehende tatsächliche Aufwand ist durch den Eigentümer zu tragen.

Teil II - Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 23

Abgabentatbestände

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 6 KAG, Kostenersatzansprüche für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 10 KAG.

§ 24

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.
- (2) Die Mengengebühr wird nach der auf dem Grundstück von der Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wasser.
- (3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzählergrößen bzw. dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers erhoben.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorperiode und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist eine Schätzung nach Satz 1 nicht möglich, bleibt das Recht der Landeshauptstadt Potsdam zur Schätzung nach § 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 162 AO unberührt.
- (5) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Eigentümer dies unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden.

§ 25

Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser für die Benutzung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den Erhebungszeitraum 2,25 €.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler nach § 19 dieser Satzung und je Kalenderjahr auf der Basis der Wasserzählergrößen (Q_n) bzw. des Dauerdurchflusses (Q₃) des Wasserzählers

≥ Q _n 2,5 / Q ₃ 4	33,72 €
≥ Q _n 6 / Q ₃ 10	114,60 €
≥ Q _n 10 / Q ₃ 16	225,96 €
≥ Q _n 15 / Q ₃ 25	900,36 €
≥ Q _n 40 / Q ₃ 63	2.249,16 €

Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 26

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Eigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Tage der grundbuchlichen Eigentumsumschreibung auf den neuen Eigentümer über. Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch dem neuen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Vor Umschreibung der Eigentumsübertragung im Grundbuch besteht die Möglichkeit der Bevollmächtigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 80 AO.
- (5) Gebührenpflichtig für die Entnahme nach § 17 Absatz 2 ist der Benutzer des Standrohres.
- (6) In Fällen des § 9 Absatz 3 ist der Eigentümer des tatsächlich zu versorgenden Grundstücks (Hinterlieger) der Gebührenpflichtige.

§ 27

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser dauerhaft durch Zählerausbau endet.
- (3) Die Grundgebühr entfällt nicht, wenn der Gebührenpflichtige nur eine zeitweilige Absperrung beantragt und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz erfolgt.

§ 28

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.

§ 29

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebährensschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebährensschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebähren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Gebährenpflichtigen durch Bescheid bekanntgemacht. Die Gebährensschuld oder die Gebährenerstattung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebährenbescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebähür werden Vorauszahlungen jeweils zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07, 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. fällig, soweit die Höhe der Einzelfälligkeit einen Betrag von 10,00 € übersteigt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt die Veranlagung gegenüber Großverbrauchern zu Vorauszahlungen jeweils zum 28. des Monats. Als Großverbraucher gelten diejenigen Eigentümer, die mindestens eine Jahresmenge von 5.000 m³ beziehen. Auf Antrag des Eigentümers kann eine monatliche Gesamtabrechnung erfolgen.
- (5) Entsteht die Gebährenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Menge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 30

Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird den Gebähren- und Kostenersatzpflichtigen auferlegt. Sie ist in den Gebähren und dem Kostenersatz dieser Satzung enthalten.

§ 31

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/ Ersatzpflicht begründende Maßnahmen

- (1) Herstellung ist die erstmalige Errichtung eines Grundstücksanschlusses, auch wenn ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse erhält.
- (2) Die Erneuerung stellt eine Wiederherstellung/Auswechslung eines nach bestimmungsgemäßer Benutzung abgenutzten Anschlusses durch Ersetzung des Anschlusses in gleicher Dimension dar, insbesondere wegen der Beschaffenheit, Schadhafteigkeit, dem Alter oder der Nichteinhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik.
- (3) Die Veränderung stellt die Änderung/Erweiterung eines Grundstücksanschlusses dar und umfasst alle Maßnahmen, die die technische Umgestaltung eines bestehenden Anschlusses zum Gegenstand hat, insbesondere bei der Lage oder Dimensionierung.
- (4) Beseitigung sind Stilllegung, Unterbrechung, Trennung und Entfernung der Grundstücksanschlussleitung.
- (5) Die Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, den Grundstücksanschluss in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten (z. B. vorsorgende oder schadensverursachte Instandsetzung).

§ 32

Ermittlung des Kostenersatzes

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses gemäß § 31 Absatz 1-5 ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.
- (2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse oder Teilanlagen eines solchen, so werden die Aufwendungen für jeden Grundstücksanschluss oder Teilanlagen eines solchen gesondert berechnet.
- (3) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, geht zu Lasten der Landeshauptstadt Potsdam, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einer Änderung oder Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage notwendig wird oder aus anderen Gründen nicht vom Eigentümer eines betroffenen Grundstücks zu vertreten ist.

§ 33

Entstehung des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Auf den künftigen Kostenersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung bzw. -zahlung erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

§ 34 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenersatzanspruches nach § 33 Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Eigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so haften die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) jener Grundstücke als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Eigentumswechsel am Grundstück, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenersatzpflicht nach § 33 noch nicht grundbuchlich vollzogen ist, kann der Erwerber ab dem Tage des Nutzen- Lasten-Überganges entsprechend des Grundstückskaufvertrages die Kostenübernahme gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erklären.

§ 35 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung bzw. -zahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungs-, des Vorausleistungs- bzw. Vorauszahlungsbescheides fällig.

Teil III – Schlussvorschriften

§ 36 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 37 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten, sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu eigenen Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, gilt § 24 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Der Eigentümer oder sonstige Verpflichtete hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss sowie die Festsetzung und Erhebung des Ersatzanspruches erforderlich ist.
- (5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Die nach Absatz 4 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten, sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 38 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

Die Landeshauptstadt Potsdam kann zur Umsetzung dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall erlassen, die den Eigentümer zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten. Die Vollstreckung solcher Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Absatz 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 - b) entgegen § 4 Absatz 3 nicht das gesamte Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt, obwohl ihm keine (Teil-)Befreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde,
 - c) entgegen § 6 Absatz 2 eine Eigenwasseranlage betreibt, ohne dies der Landeshauptstadt Potsdam angezeigt zu haben,

- d) entgegen § 8 Absatz 7 die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Messeinrichtungen und Sonderbauwerken nicht zulässt oder das Anbringen von Hinweisschildern nicht duldet oder sie nach dem Anbringen entfernt,
 - e) entgegen § 10 Absatz 5 seine private Hausinstallationsanlage in Betrieb nimmt, ohne dies bei der Landeshauptstadt Potsdam beantragt zu haben,
 - f) entgegen § 13 Absatz 2 Änderungen an seiner privaten Hausinstallationsanlage vornimmt, ohne dies der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen,
 - g) entgegen § 14 Absatz 1 den Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den Zutritt zu den wasserwirtschaftlichen Anlagen auf seinem Grundstück verwehrt,
 - h) entgegen § 14 Absatz 3 der Landeshauptstadt Potsdam die geforderten Auskünfte über die auf seinem Grundstück befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen nicht erteilt,
 - i) entgegen § 19 Absatz 4 den Verlust oder die Beschädigung des Wasserzählers nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 2 b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 24 Absatz 5 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt, die die Bemessung der Gebühren beeinflussen,
 - b) entgegen § 26 Absatz 4 den Wechsel des Eigentums am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- c) entgegen § 37 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - d) entgegen § 37 Absatz 2 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (5) Ordnungswidrig i. S. v. § 3 Absatz 2 BbgKVerf der Kommunalverfassung und § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 37 Absatz 4 die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 37 Absatz 5 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (6) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 5 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den 12.12.2022

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Amtliche Bekanntmachung

Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. Januar 2023 (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung – AWS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6);

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237);

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. d. B. vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I, I/17, Nr. 28);

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. B. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 Nr. 18), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I, I/18, Nr. 22, S.29);

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36);

Abgabenordnung (AO) i. d. F. d. B. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; berichtigt 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2022 (BGBl. I S. 1142);

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. d. B. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87);

Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 26.08.2009 (GVBl. II/09, Nr. 29, S 598), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, Nr. 33).

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Technische Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmung und Erläuterungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Sondervereinbarungen
- § 7 Grundstücksanschluss
- § 8 Übergabeschacht/Regenrohrablauf/Druckentwässerung
- § 9 Private Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Zulassung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Herstellung und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung und Auskunftspflicht
- § 13 Stilllegung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken
- § 14 Einleitungsbedingungen
- § 15 Abscheider
- § 16 Untersuchung des Abwassers
- § 17 Haftung
- § 18 Grundstücksbenutzung

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 19 Abgabentatbestände
- § 20 Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- § 21 Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage II
- § 22 Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage I
- § 23 Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 24 Gebühren für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
- § 25 Erhebungszeitraum
- § 26 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit
- § 27 Gebührenpflichtige
- § 28 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 29 Anzeigepflicht
- § 30 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/Ersatzpflicht begründende Maßnahmen
- § 31 Ermittlung des Aufwandes
- § 32 Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 33 Kostenersatzpflichtiger
- § 34 Fälligkeit des Kostenersatzes

Teil III – Schlussbestimmungen

- § 35 Datenschutz
- § 36 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflicht
- § 37 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel
- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 In-Kraft-Treten

Teil I – Technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist gemäß § 66 Absatz 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe plant, erstellt, betreibt und unterhält sie nachfolgende öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung:
 1. eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage),
 2. eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen in Kleingartenanlagen und Wochenendsiedlungen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage I),
 3. eine selbstständige öffentliche Anlage zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im übrigen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage II). Die örtliche Abgrenzung dieser öffentlichen Anlagen 2. und 3. ergibt sich aus der beigefügten Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, sowie
 4. eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung des Niederschlagswassers (zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage).
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH.
- (3) Über die Art, die Lage und den Umfang der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmung und Erläuterungen

- (1) Im Sinne der Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
 - a) Abwasserbeseitigung
umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
 - b) Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und/oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gilt auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretende Flüssigkeit. Ausgenommen sind jedoch die im Zusammenhang mit landwirtschaft-

lichen Nutzungen anfallenden Stoffe – insbesondere tierische Ausscheidungen, Gülle und Jauche –, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihre Ertragskraft zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, indem sie auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Nicht zu den ausgenommenen Stoffen zählen jedoch menschliche Ausscheidungen. Als Schmutzwasser gilt ebenfalls das in seiner Eigenschaft veränderte Grund- und Dränagewasser. Das in seiner Eigenschaft nicht veränderte Grund- und Dränagewasser wird dem Niederschlagswasser gleichgesetzt.

- c) Zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage
ist jede zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtung, die von der Landeshauptstadt Potsdam oder in deren Auftrag zum Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung betrieben wird. Dazu hält die Landeshauptstadt Potsdam ein Kanalsystem vor. Nicht zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Der Grundstücksanschluss einschließlich des Übergabeschachtes ist nicht Teil der öffentlichen Anlage. In Bereichen, in denen die Schmutzwasserbeseitigung durch Druckentwässerung erfolgt, sind die für den Betrieb des Druckentwässerungsnetzes erforderlichen Pumpen einschließlich des Elektroanschlusses, auch wenn die sich nicht im öffentlichen Straßenraum befinden, Bestandteil der öffentlichen Anlage.
- d) Zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
ist jede zur Niederschlagswasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtung, die von der Landeshauptstadt Potsdam oder in deren Auftrag zum Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung betrieben wird. Dazu hält die Landeshauptstadt Potsdam ein Kanalsystem vor. Der Grundstücksanschluss einschließlich des Übergabeschachtes ist nicht Teil der öffentlichen Anlage.
- e) Dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage
ist jede zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtung, die von der Landeshauptstadt Potsdam oder in deren Auftrag zum Zwecke der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung betrieben wird. Nicht zu der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden.
- f) Kanäle
sind Mischwasserkanäle sowie Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanäle (Trennsystem), einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Rückhaltebecken, Pumpwerke, Überläufe, wobei Schmutzwasserkanäle der Aufnahme von Schmutzwasser, Mischwasserkanäle der Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser und Niederschlagswasserkanäle der Aufnahme von Niederschlagswasser dienen.
- g) Druckentwässerungsnetz
ist das zusammenhängende Leitungsnetz, in dem der

Transport des Abwassers eines oder mehrerer Grundstücke durch den von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.

h) Abscheider

sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder in die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

i) Sammelkläranlagen

sind Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Vorrichtungen zur Einleitung in ein Gewässer.

j) Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen dem Kanal und der privaten Grundstücksentwässerungsanlage dar, einschließlich der Grundstücksanschlussleitung und der ersten Reinigungs- bzw. Prüföffnung (im Regelfall der Übergabeschacht) des zu entwässernden Grundstücks. Der Grundstücksanschluss stellt eine Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam dar, ohne Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu sein. Die nähere technische Ausgestaltung regelt die Landeshauptstadt Potsdam jeweils im Einzelfall nach Maßgabe dieser Satzung.

k) Übergabeschacht

Der Übergabeschacht ist ein Schachtbauwerk, das zur Inspektion, Unterhaltung, Kontrolle, Prüfung und Reinigung der Grundstücksanschlussleitung dient. Er gehört zum Grundstücksanschluss.

l) Regenrohrablauf

Regenrohrabläufe werden am Ende von außenliegenden Regenfallrohren an der Grundstücksgrenze im Erdreich an Stelle eines Übergabeschachtes eingebaut. Das Regenwasser von Dächern gelangt über Dachrinnen und Regenfallrohre durch den Regenrohrablauf in die Anschlussleitung. Der Regenrohrablauf ist Teil des Grundstücksanschlusses.

m) Private Grundstücksentwässerungsanlage

ist die Grundstücksentwässerungsanlage, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung oder Beseitigung des Abwassers auf dem privaten Grundstück dient (z.B. Hausanschlussleitungen, Hebeanlagen, private Druckentwässerungseinrichtungen, abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen, Abscheider, Reinigungs- und Prüföffnung, wenn der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze endet). Sie sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder des Grundstücksanschlusses.

n) Messschacht

ist die Einrichtung für die Messung der Abwassermenge und für die Entnahme von Abwasserproben.

o) Probeentnahmeschacht

ist die Einrichtung für die Entnahme von Abwasserproben.

p) Kleinkläranlage

ist die Anlage eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser.

q) Wasserzähler

ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

r) Gartenwasserzähler

ist der Wasserzähler, der die Verbrauchsmenge misst, die nicht der zentralen oder dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird (Absetzungsmenge). Dieser Wasserzähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und ist durch die Landeshauptstadt Potsdam abzunehmen und zu verplomben. Er ist Bestandteil der privaten Hausinstallationsanlage. Ventil- oder Zapfhahnwasserzähler sind nur zulässig, wenn diese frostsicher angebracht worden sind und durch die Landeshauptstadt Potsdam abgenommen und verplombt wurden.

s) Abflusslose Grube

ist die Anlage eines Grundstücks zum Sammeln von Abwasser in einem geschlossenen wasserdichten Sammelbehälter mit Absaugmöglichkeit.

t) Indirekteinleiter

ist derjenige im Sinne der Indirekteinleiterverordnung in Verbindung mit der Abwasserverordnung, der Abwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder in die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleitet oder sonst einbringt.

u) Grundstück

im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus Teil I dieser Satzung für Eigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam gelegenen Grundstücks kann vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der ordnungsgemäßen betriebsfertigen Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage hat der

Eigentümer vorbehaltlich der Regelungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu entsorgen (Benutzungsrecht).

- (3) Ein Anschlussrecht besteht, sobald und soweit ein Grundstück an die betriebsfertige zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und einem betriebsfertigen Grundstücksanschluss angeschlossen werden kann. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt oder eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt dazu nachgewiesen wird und in der öffentlichen Verkehrsfläche eine betriebsfertige Schmutz- oder Niederschlagswasserleitung liegt. Der Eigentümer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (4) Wenn und soweit der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Landeshauptstadt Potsdam den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Eigentümer bereiterklärt, die mit dem Anschluss und den Betriebskosten verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheiten leistet.
- (5) Der Anschluss und die Benutzung sind ausgeschlossen, soweit die Landeshauptstadt Potsdam nach § 66 Absatz 2 BbgWG nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist und sie einen Anschluss und eine Nutzung auf Antrag des Grundstückseigentümers nicht ausnahmsweise unter Beachtung der wassergesetzlichen Vorschriften zulässt.
- (6) Für Niederschlagswasser, welches durch Versickerung, Verrieselung, Verregnung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden kann, ohne dass dadurch das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässer, beeinträchtigt wird, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht. Niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist insoweit der jeweilige Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer des Grundstücks nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in begründeten Fällen zulassen.
- (7) Eine dauerhafte Einleitung von Grund- und Drainagewasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig. Eine zeitweise Einleitung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Landeshauptstadt Potsdam. Die Genehmigung kann widerrufen, befristet oder unter Auflagen erteilt werden. Mit dem Antrag sind die Daten zur Beschaffenheit des Grund- und Drainagewassers sowie die geplante Dauer und Menge der Einleitung vorzulegen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maß-

gabe dieser Satzung an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt und die zentrale öffentliche Anlage betriebsbereit vorhanden ist (Anschlusszwang). Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (2) Entsteht die Möglichkeit des Anschlusses für bereits bebaute oder anderweitig genutzte Grundstücke erstmalig durch Errichtung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und des Grundstücksanschlusses, so ist der tatsächliche Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung über die betriebsfertige Herstellung der Grundstücksanschlüsse vorzunehmen.
- (3) Ist die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück nicht betriebsbereit hergestellt, so besteht für das Grundstück der Anschlusszwang an die jeweilige dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (4) Es besteht kein Anschlusszwang an eine der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem sonstigen Schmutzwasser beseitigt werden kann. Der Eigentümer hat in diesem Fall eine ordnungsgemäße Entsorgung des Schmutzwassers sicherzustellen und diese gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam nachzuweisen.
- (5) Grundstücke, auf denen entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 anfallendes Niederschlagswasser nicht am Ort des Anfalls verwendet oder versickert werden kann, sind an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Die Regelungen des § 4 Absatz 2, 7 und 8 gelten entsprechend.
- (6) Besteht ein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so hat der Eigentümer alles Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Besteht ein solcher Anschluss nicht, so hat der Eigentümer alles Schmutzwasser sowie allen Klärschlamm in die jeweilige dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Er hat auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (7) Entsteht die Anschlussmöglichkeit vor der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung der baulichen Anlage an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
- (8) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutz- bzw. Niederschlagswassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein.
- (9) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss oder die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage durch unbebaute Grundstücke verlangen oder zulassen, wenn be-

sondere Gründe (z. B. das Auftreten einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) oder das öffentliche Wohl dies erfordern.

- (10) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Kanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, bauliche Anlagen errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam dies verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das Gleiche gilt, wenn für bereits bestehende bauliche Anlagen die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden soll.
- (11) Für alle Grundstücke, auf denen eine Kleinkläranlage betrieben wird, besteht hinsichtlich der Fäkalschlamm Entsorgung der Anschlusszwang an die jeweilige dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer kann im Einzelfall auf seinen schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen geordneten und wasserwirtschaftlich schadlosen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht, eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers allein dazu dienen soll, Kostenerstattungen zu erlangen oder Gebühren zu sparen.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen und unter Auflagen erteilt werden. Sofern sie nicht befristet erteilt wird, ist sie mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

§ 6

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies auch in Ansehung der Vorschriften der übrigen Nutzer der Einrichtungen sachgerecht ist.

§ 7

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss ist – ohne Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu sein – Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam. Er wird von der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet über die Zahl,

die Art, die Dimensionierung und die Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal das Grundstück anzuschließen ist.

- (3) Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an den Kanal haben. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Eigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie jede Änderung des Grundstücksanschlusses sind vom Eigentümer unter Benutzung eines bei der Landeshauptstadt Potsdam erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.
- (5) Befindet sich das zu entwässernde Grundstück nicht unmittelbar an einem öffentlichen Kanal (z. B. Bebauungen in zweiter Reihe, Hinterlieger) und kann die Entsorgung daher nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Grundstücks den Nachweis der grundbuchlichen Sicherung der Leitungsrechte auf dem dienenden Grundstück (Vorderlieger) beizubringen.
- (6) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke aufgeteilt, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend.
- (7) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erforderlich sind.
- (8) Der Eigentümer hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen.
- (9) Auf Antrag der Eigentümer können mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entwässert werden. Die Entscheidung trifft die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Belange des Eigentümers. Die Nutzungs- und Unterhaltungsrechte der jeweiligen Eigentümer sind privatrechtlich durch Gewährung von Dienstbarkeiten abzusichern.
- (10) Die Landeshauptstadt Potsdam kann in Ausnahmefällen auf Antrag gestatten, dass ein Grundstück mit mehreren Gebäuden durch mehrere Grundstücksanschlüsse über die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entwässert wird.

§ 8

Übergabeschacht/Regenrohrablauf/ Druckentwässerung

- (1) In der Regel endet der Grundstücksanschluss mit dem Übergabeschacht. Der Übergabeschacht soll grundsätzlich auf dem zu entwässernden Grundstück errichtet werden. Er soll sich 1 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem zu entsorgenden Grundstück befinden. Der Übergabeschacht wird durch die Landeshauptstadt Potsdam errichtet.

In Fällen des § 7 Absatz 5 (Hinterlieger) soll sich der Übergabeschacht 1 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem unmittelbar an dem öffentlichen Kanal liegenden dienenden Grundstück (Vorderlieger) befinden.

- (2) In Fällen in denen die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht vollständig möglich ist und die Gebäudeaußenkante an der Grundstückskante endet, endet die Leitung des Grundstücksanschlusses im Regenrohrablauf im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze, anstelle des Übergabeschachtes. Der Regenrohrablauf wird durch die Landeshauptstadt Potsdam errichtet.
- (3) Befindet sich die Gebäudeaußenkante an der Grundstücksgrenze und ist die Errichtung eines Übergabeschachtes nach Abs. 1 nicht möglich, so endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.
- (4) Bei Druckentwässerungsanlagen gehören die Pumpenschächte und die Verbindungsleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Druckleitung einschließlich der Absperrvorrichtungen zum Grundstücksanschluss.

§ 9

Private Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück, das an die zentrale öffentliche Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam angeschlossen wird, ist vorher von dem Eigentümer mit einer eigenen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten ist. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschluss, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschluss für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen.
- (2) Die private Grundstücksentwässerungsanlage führt zum Übergabeschacht oder zur Leitung an der Grundstücksgrenze oder zum Regenrohrablauf (Grundstücksanschluss). Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass zusätzlich ein Messschacht und ein Probeentnahmeschacht zu erstellen ist.
- (3) Endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze, ist die Reinigungs- und Prüföffnung durch den Eigentümer sohlgleich mit der Öffnung nach oben unmittelbar an der Hauseinführung anzuordnen. Die Reinigungs- und Prüföffnung wird grundsätzlich auf dem zu entwässernden Grundstück errichtet. Die ständige Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Baufreiheit zu Wartungs- und Reinigungszwecken der Reinigungs- und Prüföffnung muss gegeben sein. Sie muss den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Landeshauptstadt Potsdam vom Eigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen

Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung verlangen.

- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den Kanälen hat sich jeder Eigentümer selbst zu schützen. Die technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 gegen Rückstau in der jeweils gültigen Fassung und DIN-EN 12056 sind zu beachten. Für Schäden durch Rückstau haftet die Landeshauptstadt Potsdam nicht.
- (6) Auf Grundstücken, die nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, ist eine abflusslose Grube oder eine Kleinkläranlage in angemessener Größe durch den Eigentümer zu betreiben, sofern auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt. Die private Grundstücksentwässerungsanlage muss für das Sammeln von Schmutzwasser zugelassen und dicht sein. Sie muss auf dem Grundstück so angeordnet sein, dass sie mit vertretbarem Aufwand erreichbar ist und entleert werden kann. Auch muss die private Grundstücksentwässerungsanlage frei zugänglich sein und jederzeit überwacht werden können. Die Abdeckung der abflusslosen Grube muss dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen. Die Betreibung einer Kleinkläranlage setzt das Vorliegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis voraus.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage führt der Eigentümer durch. Die Arbeiten müssen sach- und fachgerecht und entsprechend etwaiger besonderer Vorschriften der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführt werden. Die Landeshauptstadt Potsdam kann jeder Zeit fordern, dass die auf den Grundstücken befindlichen Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 10

Zulassung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die private Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Landeshauptstadt Potsdam folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:500 bzw. ausführlicher Lageplan;
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:250, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Absatz 6 die Lage der abflusslosen Grube bzw. Kleinkläranlage ersichtlich sind;
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage im Maßstab 1:250, bezogen auf DHHN (Deutsches Haupthöhennetz), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, die Querschnitte und Gefälle der Kanäle und Schächte sowie die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind;
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit nicht häuslichem Abwasser entspricht, zugeführt werden soll, ferner Angaben über:

- aa) Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 - bb) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - cc) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - dd) Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers;
 - ee) die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 - ff) die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweis;
- e) Angaben zu
- aa) versiegelter und befestigter Fläche,
 - bb) Versickerungsanlagen,
 - cc) Rückhalteanlagen sowie
 - dd) Brauch- und/oder Niederschlagswassernutzungsanlagen.

Auf Anforderung der Landeshauptstadt Potsdam sind die Unterlagen durch weitergehende Angaben zu ergänzen. Alle Unterlagen sind von den Eigentümern und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam prüft, ob die beabsichtigten privaten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Sofern Mängel nicht festgestellt wurden, erteilt die Landeshauptstadt Potsdam schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit einem Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt die Landeshauptstadt Potsdam dem Eigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind erneut einzureichen.
- (3) Mit dem Bau oder der Änderung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Durch die Landeshauptstadt Potsdam können in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zugelassen werden, soweit straßen-, bau- und wasserrechtliche Bestimmungen davon nicht berührt werden.

§ 11 Herstellung und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Eigentümer hat der Landeshauptstadt Potsdam den Beginn des Herstellens, des Änderns und des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden nach dem gefahrschaffenden Ereignis schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.
- (3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Eigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung

der Mängel ist der Landeshauptstadt Potsdam zur Nachprüfung anzuzeigen.

- (4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass die private Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Absatz 3 und die Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage durch die Landeshauptstadt Potsdam befreien den Eigentümer und von ihm mit der Durchführung Beauftragte nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung und Auskunftspflicht

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist befugt, die private Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und diesbezügliche Daten zu erheben. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse, Mess- und Probeschächte, auch soweit die Landeshauptstadt Potsdam sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Landeshauptstadt Potsdam oder den Mitarbeitern der in ihrem Auftrag tätigen Unternehmen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Eigentümer wird davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Eigentümer hat auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die Dichtheit der privaten Grundstücksentwässerungsanlage nachzuweisen. Als Nachweis ist durch den Eigentümer das Protokoll über die Dichtheitsprüfung vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist von einem fachkundigen Unternehmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen zu lassen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann jederzeit verlangen, dass die vom Eigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser, Abwasser von Indirekteinleitern oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann die Landeshauptstadt Potsdam den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen (Probeschächte, Messschächte, Messeinrichtungen und Einrichtungen zur Übermittlung von Messdaten) verlangen.
- (4) Der Eigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Probeschächten, Messschächten, der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

§ 13 Stilllegung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken

- (1) Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist; das

Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige private Grundstücksentwässerungsanlagen sind in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und sie zur ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung nicht mehr erforderlich sind.

- (2) Die Außerbetriebsetzung ist der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese ist berechtigt, die Außerbetriebsetzung zu überprüfen.

§ 14 Einleitungsbedingungen

- (1) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die den Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung nicht entsprechen und die geeignet sind,

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden,
- die dort beschäftigten Personen zu gefährden oder deren Gesundheit zu beeinträchtigen,
- die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beschädigen,
- den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu erschweren, zu behindern, zu beeinträchtigen oder zu verteuern,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische oder sonstige Verwertung oder Beseitigung des Klärschlammes zu erschweren oder zu verhindern,
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auch dadurch auszuwirken, dass die Gefahr besteht, die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht einhalten zu können.

- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- a) feuergefährliche oder brandbeschleunigende Stoffe wie z. B. Benzin, Öl, Benzol,
- b) infektiöse Stoffe,
- c) Medikamente,
- d) radioaktive Stoffe,
- e) Farbstoffe,
- f) Lösungsmittel,
- g) Abwasser oder andere Stoffe, die gesundheitsschädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- h) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharz, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
- i) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
- j) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstücksklär-

- lagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
- k) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie u. a. Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen vom Einleitungsverbot sind:

aa) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,

bb) Stoffe, die nicht vermieden oder nicht in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Landeshauptstadt Potsdam in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat,

- l) betriebliches Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben und Abwasser von Indirekteinleitern, das
 - den Anforderungen gemäß WHG und BbgWG und der dazu erlassenen IndV sowie der AbwV in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht,
 - aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - als Kühlwasser benutzt worden ist,
 - den Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung nicht entspricht,

m) Kondensat aus Brennkesseln mit einer Leistung größer als 200 kW.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 k) bb) und l) werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt. Die Vereinbarung ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. In ihr kann insbesondere vereinbart werden, dass Messvorrichtungen auf dem Grundstück vom Eigentümer errichtet und mit einer zentralen Informationsanlage dauerhaft verbunden werden.

- (4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 widerrufen und/oder neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Landeshauptstadt Potsdam kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (5) Unbeschadet der sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen kann die Landeshauptstadt Potsdam die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Eigentümer Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungs-

anlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Landeshauptstadt Potsdam eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung eines oder mehrerer Sachverständigen für den Gewässerschutz, sofern sonstige öffentlich-rechtliche – insbesondere wassergesetzliche – Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

- (6) Besondere Vereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und einem Eigentümer, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (7) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine private Anlage oder in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder in eine der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangen, ist die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zu verständigen.

§ 15 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutz- bzw. Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die private Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten. Abscheider sind entsprechend DIN 1999-100 (Ölabscheider) und DIN 4040-100 (Fettabscheider) zu errichten und zu betreiben und insoweit ausschließlich zu benutzen.
- (2) Die Errichtung und Inbetriebnahme der Abscheider ist der Landeshauptstadt Potsdam durch den Eigentümer oder die gemäß § 2 Absatz 2 Verpflichteten und Berechtigten schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf entleert werden.
- (4) Über die ordnungsmäßige Entleerung ist der Eigentümer oder der gemäß § 2 Absatz 2 Verpflichtete und Berechtigte nachweislich zu bezeugen.
- (5) Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 16 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann über die Art und die Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder die Art und die Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Landeshauptstadt Potsdam auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 14 fallen.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Ergibt die Untersuchung einen Verstoß

gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung, trägt der Eigentümer die Kosten für die Untersuchung, andernfalls trägt sie die Landeshauptstadt Potsdam. Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass die nach § 12 Absatz 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und ihr die Messergebnisse vorgelegt werden.

- (3) Bedienstete und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Potsdam und von ihr Beauftragte Dritte können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke nach vorheriger Anmeldung betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist. Ist Gefahr in Verzug, kann die vorherige Anmeldung unterbleiben.

§ 17 Haftung

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam haftet unbeschadet des nachfolgenden Absatzes 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen hervorgerufen werden.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ergeben, nur dann, wenn sie von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (3) Der Eigentümer hat für die ordnungsgemäße Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet der Landeshauptstadt Potsdam gegenüber für alle dieser dadurch entstehenden Schäden. Dasselbe gilt für Schäden, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Eigentümer kann gemäß § 93 WHG verpflichtet werden, das unterirdische Durchleiten von Abwasser in geschlossenen Leitungen zu dulden, wenn die Verlegung der Leitung an anderer Stelle nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden könnte.
- (2) Die Verfahrensgrundsätze richten sich nach den §§ 93 – 99 WHG.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 19 Abgabentatbestände

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach § 6 KAG sowie für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen zur Abwasserbeseitigung einen Kostenersatz nach § 10 KAG.

§ 20 Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage setzt sich aus einer Mengen- und einer Grundgebühr zusammen. Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser. Den Maßstab für die Grundgebühr bildet die Wasserzählergröße (Q_n) bzw. der erforderliche Dauerdurchfluss (Q_3) des jeweiligen Wasserzählers, insofern gesonderte geeichte Abwasserzähler vorhanden sind, gilt die tatsächlich eingeleitete Menge Schmutzwasser. Insofern kein Wasserzähler vorhanden ist, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Wasserzählergröße (Q_n) bzw. erforderliche Dauerdurchfluss (Q_3) des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr. Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.
- (2) Als der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt
 - a) die aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene oder sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) und c) hat der Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden zwei Monate nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Eigentümer durch einen dem Stand der Technik entsprechenden, geeichten und von der Landeshauptstadt Potsdam verplombten Wasserzähler zu führen. In Ausnahmefällen kann die Landeshauptstadt Potsdam auf den Nachweis durch einen Wasserzähler verzichten, wenn er gleichwertig – etwa durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen – auf andere Weise durch den Eigentümer geführt werden kann.
- (4) Wird der Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der vorgenannten Frist vom Eigentümer geführt, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Zahl der m^3 Schmutzwasser zu schätzen. Gleiches gilt, wenn eine für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche

Messvorrichtung die Wassermenge nichtzutreffend angibt bzw. fehlerhaft arbeitet oder eine von der Wasserversorgungseinrichtung ermittelte Wassermenge gemäß Absatz 2 Buchstabe a) nicht vorliegt.

- (5) Die Wassermenge, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, wird auf Antrag des Eigentümers bei der sich gemäß Absatz 1 ergebenden Schmutzwassermenge abgesetzt (Absetzungsmenge). Der Antrag ist bis zum Ende des Erhebungszeitraumes bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. Er gilt auch für die Folgejahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der Eichfrist. Für die Führung des Nachweises gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäß.
- (6) Die erforderliche Messeinrichtung (Gartenwasserzähler) zur Ermittlung der Wassermengen nach Absatz 5 muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und fachgerecht eingebaut werden. Er ist durch die Landeshauptstadt Potsdam zu verplomben. Die Messeinrichtung ist Bestandteil der privaten Hausinstallationsanlage. Alle mit ihr in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Eigentümer. Je Grundstück ist nur eine Zähleranlage zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Für die Verplombung und technische Abnahme macht die Landeshauptstadt Potsdam bei der Einrichtung Kosten in Höhe von 105,00 € geltend.
- (7) Der Gebührensatz für die Mengengebühr (Schmutzwasser zentral) beträgt für den Erhebungszeitraum

4,08 €/m³

- (8) Die Grundgebühr (Schmutzwasser zentral) beträgt jährlich

≥ Q_n 2,5	/ Q_3 4	90,00 €
≥ Q_n 6	/ Q_3 10	306,00 €
≥ Q_n 10	/ Q_3 16	603,00 €
≥ Q_n 15	/ Q_3 25	2.403,00 €
≥ Q_n 40	/ Q_3 63	6.003,00 €

§ 21 Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage II

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Gebühren für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage II.
- (2) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 setzt sich aus einer Mengen- und einer Grundgebühr zusammen.
- (3) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage II eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser. Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage II eingeleitet, gilt
 1. die aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler gemessene Wassermenge,
 3. die auf dem Grundstück gewonnene oder ihm sonst zugeführte Wassermenge.

- (4) Für Grundstücke nach Absatz 1 gelten die Regelungen des § 20 die Absätze 3 bis 6 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Für die Entleerung von abflusslosen Gruben beträgt die Mengengebühr (Fäkalgebühr) für den Erhebungszeitraum

4,08 €/m³

- (6) Wird für die Entleerung die Verlegung eines Schlauches erforderlich, so wird zusätzlich für jeden Meter Schlauchlänge 1,08 €/m und Abfuhr berechnet. Die Schlauchlänge ist der kleinste Abstand zwischen der Fahrbahnkante und der Mitte der Öffnung der abflusslosen Grube. Bei unbefestigten Wegen bemisst sich die Schlauchlänge 1,5 m von der Grundstücksgrenze bis zur Mitte der Öffnung der abflusslosen Grube. Die Schlauchlänge wird auf den zehnten Teil eines Meters gerundet. Verfügt das Grundstück über einen Absaugstutzen DN 100, der von der öffentlichen Straße aus, ohne Betreten des Grundstücks zugänglich ist, wird für die Schlauchverlegung keine Gebühr erhoben.
- (7) Die Grundgebühr beträgt jährlich 90,00 €. Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 22

Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage I

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Gebühren für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage I.
- (2) Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage I gelangt, gilt die im Auftrage der Landeshauptstadt Potsdam abgefahrene Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Mengenermittlung erfolgt durch das Messgerät am Abfuhrfahrzeug und wird auf den zehnten Teil eines Kubikmeters gerundet.
- (3) Die Mengengebühr (Fäkalgebühr) für die Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken, der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage I, beträgt für den Erhebungszeitraum

11,36 €/m³

- (4) Im Leistungsumfang der Gebühr nach Absatz 3 sind folgende Bedingungen enthalten:
1. Entsorgungsleistungen Montag bis Freitag von 6:00 bis 19:00 Uhr,
 2. Abpumpen, Transport, Einleitung,
 3. freie Zugänglichkeit des Grundstücks.
- Wenn die Abfuhr außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen erfolgt sowie in Havariefällen, werden gegenüber dem Eigentümer die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht. Das Gleiche gilt bei vergeblicher Anfahrt des Abfuhrfahrzeuges, wenn der Eigentümer diese verschuldet hat.

§ 23

Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Gebühren für die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

- (2) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 dient der Deckung der Kosten der Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen einschließlich der Transport- und Behandlungskosten.
- (3) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der von der Landeshauptstadt Potsdam oder von deren Beauftragten festgestellten Menge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes. Die Mengenermittlung erfolgt durch das Messgerät am Abfuhrfahrzeug und wird auf den zehnten Teil eines Kubikmeters gerundet.
- (4) Die Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je Kubikmeter übernommenem und abgefahretem Fäkalschlamm

27,38 €/m³

§ 24

Gebühren für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

- (1) Die Niederschlagswassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bemisst sich auf der Grundlage der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen kann. Als bebaute Flächen gelten die Grundflächen der sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich etwaiger Dachüberstände. Befestigte Flächen umfassen insbesondere betonierete, asphaltierte, gepflasterte oder mit Platten belegte Grundstücksflächen. Die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter (m²) zu runden.
- (2) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) beträgt im Erhebungszeitraum

1,23 €/m²

- bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen kann.
- (3) Abweichend von Absatz 2 bemisst sich die Gebühr für die Einleitung von in seiner Eigenschaft nicht verändertem Grund- und Dränagewasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach der tatsächlichen Einleitmenge, welche durch eine geeignete Messeinrichtung zu ermitteln ist. Die Gebühr beträgt 1,80 €/m³. Der § 20 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Dachbegrünungen kann auf Antrag die Niederschlagswassergebühr je nach Abflussbeiwert für die jeweilige Fläche gemindert werden. Der Abflussbeiwert ist insbesondere durch die Bestätigung des Gründachherstellers oder durch eine wassertechnische Berechnung eines Sachverständigen nachzuweisen.
- (5) Wird Niederschlagswasser über eine Regenwassernutzungsanlage nach Gebrauch in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, so ist die Brauchwassermenge entweder
- a) auf Antrag des Gebührenpflichtigen über einen fest installierten, geeichten Wasserzweischenzähler oder
 - b) durch eine wassertechnische Berechnung eines Sachverständigen zu erfassen.

§ 25 **Erhebungszeitraum**

Der Erhebungszeitraum für die Gebühren nach den §§ 20 bis 24 ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 26 **Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gemacht. Die Gebührenschuld oder die Gebührenerstattung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorauszahlungen jeweils zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. fällig, soweit die Höhe der Einzelfälligkeit einen Betrag von 10,00 € übersteigt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt die Veranlagung gegenüber Großeinleitern zu Vorauszahlungen jeweils zum 28. des Monats. Als Großeinleiter gelten diejenigen Eigentümer, die eine Jahresmenge von 5.000 m³ einleiten. Auf Antrag des Eigentümers kann eine monatliche Gesamtabrechnung erfolgen.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Menge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Der Eigentümer ist zur Mitwirkung bei der Erstellung der Berechnung verpflichtet. Insbesondere hat er auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die erforderlichen Angaben zu machen.
- (7) Kann die Höhe der Vorauszahlungen nicht gemäß Absatz 5 ermittelt werden, wird die Höhe gemäß § 20 Absatz 4 geschätzt und dem Bescheid über die Höhe der Vorauszahlungen zugrunde gelegt.

§ 27 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbeschei-

des das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Eigentümers unberührt.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Tage der grundbuchlichen Eigentumsumschreibung auf den neuen Eigentümer über. Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch dem neuen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Vor Umschreibung der Eigentumsübertragung im Grundbuch besteht die Möglichkeit der Bevollmächtigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 80 AO.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 2 ist der Benutzer (tatsächlicher Einleiter) bei der Erhebung der Gebühr nach § 20 Absatz 2 c) und § 24 Absatz 3 (Grund- und Dränagewasser) der Gebührenpflichtige.
- (6) In Fällen des § 7 Absatz 5 (Hinterlieger) gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 28 **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bzw. an einer der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist oder diesen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft endet.

§ 29 **Anzeigespflicht**

- (1) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Eigentümer dies unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden, bevor sie in Betrieb oder außer Betrieb genommen werden.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöht oder ermäßigt, so hat der Eigentümer dies der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen.

§ 30 **Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/ Ersatzpflicht begründende Maßnahmen**

- (1) Herstellung ist die erstmalige Errichtung eines Grundstücksanschlusses, auch wenn ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse erhält.
- (2) Die Erneuerung stellt eine Wiederherstellung/Auswechslung eines nach bestimmungsgemäßer Benutzung abgenutzten

Anschlusses durch Ersetzung des Anschlusses in gleicher Dimension dar, insbesondere wegen der Beschaffenheit, Schadhaftheit, dem Alter oder der Nichteinhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik.

- (3) Die Veränderung stellt die Änderung/Erweiterung eines Grundstücksanschlusses dar und umfasst alle Maßnahmen, die die technische Umgestaltung eines bestehenden Anschlusses zum Gegenstand hat, insbesondere bei der Lage oder Dimensionierung.
- (4) Die Beseitigung ist die Stilllegung, Unterbrechung, Trennung und Entfernung der Grundstücksanschlussleitung.
- (5) Die Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen die erforderlich sind, den Grundstücksanschluss in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten (z. B. vorsorgende oder schadensverursachte Instandsetzung).

§ 31 Ermittlung des Aufwandes

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses nach § 30 Absatz 1-5 ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.
- (2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse oder Teilanlagen eines solchen, so werden die Aufwendungen für jeden Grundstücksanschluss oder Teilanlagen eines solchen gesondert berechnet.
- (3) Aufwand für Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, geht zu Lasten der Landeshauptstadt Potsdam, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einer Änderung oder Erweiterung der zentralen öffentlichen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage notwendig wird oder aus anderen Gründen nicht vom Eigentümer eines betroffenen Grundstücks zu vertreten ist.

§ 32 Entstehung des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses (Abnahme), im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Auf den künftigen Kostenersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung bzw. -zahlung erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

§ 33 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenersatzanspruches nach § 32 Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer

sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Eigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so haften die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) jener Grundstücke als Gesamtschuldner.
- (6) In Fällen des § 7 Absatz 5 (Hinterlieger) gelten Absatz 1-5 entsprechend.
- (7) Bei Eigentumswechsel am Grundstück, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenersatzpflicht nach § 30 noch nicht grundbuchlich vollzogen ist, kann der Erwerber ab dem Tage des Nutzen-Lasten-Überganges entsprechend des Grundstückskaufvertrages die Kostenübernahme gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erklären.

§ 34 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung bzw. -zahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, des Vorausleistungs- bzw. -zahlungsbescheides fällig.

Teil III – Schlussbestimmungen

§ 35 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 36 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Der Eigentümer hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach § 20 bis 24 sowie des Kostenersatzanspruches nach § 31 erforderlich ist. Er hat zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen nach § 24 Absatz 1 werden im Wege der Selbstveranlagung vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ermittelt. Der Eigentümer ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam auf Anforderung innerhalb eines Monats die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück schriftlich mitzuteilen. Kommt der Eigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Landes-

hauptstadt Potsdam – soweit ihr keine anderen geeigneten Unterlagen vorliegen – die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche schätzen.

- (3) Soweit sich die Landeshauptstadt Potsdam bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Landeshauptstadt Potsdam zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Daten-träger übermitteln lässt.
- (4) Der Eigentümer eines Grundstücks hat der Landeshauptstadt Potsdam oder dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach § 31 dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Der Eigentümer hat dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 37

Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

Die Landeshauptstadt Potsdam kann zur Umsetzung dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall erlassen, die den Eigentümer zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten. Die Vollstreckung solcher Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absatz 6 dieser Satzung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht ordnungsgemäß an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen anschließt, obwohl er zum Anschluss verpflichtet ist,
 - c) entgegen § 4 Absatz 6 dieser Satzung die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß benutzt,
 - d) entgegen § 7 Absatz 7 dieser Satzung die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen, Sonderbauwerken nicht zulässt oder das Anbringen von Hinweisschildern nicht duldet oder sie nach dem Anbringen entfernt,
 - e) entgegen § 9 Absatz 6 dieser Satzung eine private Grundstücksentwässerungsanlage errichtet bzw. betreibt,
 - f) entgegen § 10 dieser Satzung die zur Zulassung einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage dort vorgeschriebenen Unterlagen nicht einreicht,
 - g) entgegen § 12 Absatz 1 dieser Satzung den Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den ungehinderten

Zugang zu den Entwässerungsanlagen verwehrt oder notwendige Auskünfte nicht erteilt,

- h) entgegen § 12 Absatz 2 dieser Satzung den Aufforderungen der Landeshauptstadt Potsdam nicht nachkommt,
 - i) entgegen § 12 Absatz 4 dieser Satzung Störungen und Schäden an den dort genannten Anlagen nicht unverzüglich anzeigt,
 - j) entgegen § 13 dieser Satzung die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen außer Betrieb nimmt und die Außerbetriebnahme nicht unverzüglich anzeigt,
 - k) entgegen § 14 dieser Satzung nicht zugelassene Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleitet,
 - l) entgegen § 15 dieser Satzung Abscheider nicht benutzt, nicht ordnungsgemäß entleert oder das Abscheidegut nicht ordnungsgemäß entsorgt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
 - (3) Ordnungswidrig gemäß § 15 Absatz 2 b) des KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 29 Absatz 1 nicht anzeigt, wenn er auf seinem Grundstück Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt, die sich auf die Bemessung der Abgaben auswirken können,
 - b) entgegen § 36 notwendige Auskünfte, die für die Berechnung der in dieser Satzung geregelten Abgaben erforderlich sind, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
 - (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
 - (5) Ordnungswidrig i.S.v. § 3 Absatz 2 BbgKVerf und § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 36 die für die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 36 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam an Ort und Stelle ermitteln kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
 - (6) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 5 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 39

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den 12.12.2022

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung (AWS)

I. Grenzwerte für die Einleitung

Die Überschreitung für Schmutz- und Niederschlagswassereinleitungen wird durch den Schmutz- und Niederschlagswasserinhaltsstoff bestimmt, dessen Konzentration dem überschrittenen Grenzwert entspricht.

Die nachfolgend genannten Richtwerte für gefährliche Stoffe im Sinne des WHG gelten nur für Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn in der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen die geforderte Schadstoffreduzierung erreicht wird, die Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlungsanlage hierfür bemessen ist und diese Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung keine Umweltbelastungen in andere Umweltmedien verlagert.

Der Grenzwert gilt als überschritten ab Feststellung der Überschreitung, bis der Nachweis durch mehrere repräsentative Proben, die die spezifischen Verhältnisse des Schmutz- und Niederschlagswasserflusses berücksichtigen, erfolgt, dass der Grenzwert unterschritten wird.

Grenzwerte, die am Übergabeschacht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuhalten sind:

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|------------------------|--|
| a) Temperatur | 35°C |
| b) pH-Wert | wenigstens 6,5;
höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |
| – | Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen |
| d) Verhältnis CSB/BSB5 | < 2 |
| CSB-Abbau nach 24 h | mindestens 75 % |

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)

- | | |
|--|----------|
| a) direkt abscheidbar | 300 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Schmutz- bzw. Niederschlagswassers bei Bemessung zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt | 250 mg/l |

3) Kohlenwasserstoffe

- | | |
|--|--|
| a) Direkt abscheidbar | 50 mg/l |
| – | Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar. |
| b) gesamt | 100 mg/l |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: | gesamt 20 mg/l |

4) Halogenierte organische Verbindungen

- | | |
|---|----------|
| a) *absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1,0 mg/l |
| b) *leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |

5) Organisch halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht

	10 g/l als TOC
--	----------------

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | |
|-----------------------------|----------|
| *Antimon (Sb) | 0,5 mg/l |
| *Arsen (As) | 0,5 mg/l |
| *Barium (Ba) | 5 mg/l |
| *Blei (Pb) | 1,0 mg/l |
| *Cadmium ¹⁾ (Cd) | 0,5 mg/l |
| *Chrom (Cr) | 1 mg/l |
| *Chrom-VI (Cr) | 0,2 mg/l |
| *Cobalt (Co) | 2 mg/l |
| *Kupfer (Cu) | 1,0 mg/l |
| *Nickel (Ni) | 1,0 mg/l |
| *Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l |
| *Zinn (Sn) | 5 mg/l |
| *Zink (Zn) | 5 mg/l |
- Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Schmutz- bzw. Niederschlagswasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c)

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

- | | |
|---|----------|
| a) Stickstoff aus Ammoniom (NH ₄ -N + NH ₃ -N) und Ammoniak | 200 mg/l |
|---|----------|

- b) Stickstoff aus Nitrit, falls (NO₂-N)
größere Frachten anfallen 10 mg/l
- *c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
- *d) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
- e) Sulfat²⁾ (SO₄) 600 mg/l
- *f) Sulfid 2 mg/l
- g) Fluorid (F) 50 mg/l
- h) Phosphatverbindungen³⁾ (P) 50 mg/l

8) Weitere organische Stoffe

- a) Wasserdampfvlüchtige halogenfreie
Phenole (als C₆H₅OH)⁴ 100 mg/l
- b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen
Konzentration, dass der
Vorfluter nach Einleitung des
Ablaufs einer mechanisch-
biologischen Kläranlage vi-
suell nicht gefärbt erscheint.

9) Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur
Wasser-, Schmutzwasser-, Niederschlagswasser
und Schlammuntersuchung „Bestimmung der
spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“,
17. Lieferung; 100 mg/l

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Tech-
nik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV

- 1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % der
Grenzwert Klärschlammverordnung und/oder der Schwel-
lenwert des Abgabengesetzes überschritten werden.
- 2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und
örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- 3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden,
sofern der Betrieb der Schmutz- bzw. Niederschlagswas-
seranlage dies zulässt.
- 4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert
höher werden; bei toxischen und biologisch nicht oder
schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich
erniedrigt werden.

Die Untersuchungsverfahren richten sich nach der jeweils gülti-
gen Fassung der Abwasserverordnung.





Anlage 2 zur Abwasserbeseitigungs- und abgabensatzung (AWS)

Legende

dezentrale öffentliche
Schmutzwasserentsorgungsanlage I

Ergänzende Hinweise

- Kartierungsnummern des VGS e.V. Potsdam
- Nummerierung für nicht im VGS e.V. organisierte
Kleingärten
(Nr. entspricht nicht der des Konzepts 1996)

Index

Kleingartenanlage	Kart.-Nr.	Gemarkung
Alter Tornow	2	Potsdam
Am Bahnhof Drewitz	189	Drewitz
Am Drachenberg	3	Bornstedt
Am Großen Herzberg I	4	Bornim
Am Großen Herzberg II '89	157	Bornim
Am Habichtweg	33	Bornim
Am Hang	V	Potsdam
Am Hinzenberg	35	Potsdam
Am Hirtengraben	5	Drewitz
Am Kaiserbahnhof	54	Potsdam
Am Lindstädter Tor	7	Eiche / Bornstedt
Am Mühlenort	VII	Babelsberg
Am Pannenberg	8	Bornim
Am Pappelgrund	111	Bornim
Am Paretzer Kanal	9	Bornim
Am Pomonatempel	91	Potsdam
Am Schlaatz	141	Babelsberg
Am Schläntzsee	keine Kart.-Nr.	Grube
Am Sportplatz	10	Babelsberg
An den Eschen	keine Kart.-Nr.	Marquardt
An der Alten Zauche	13	Potsdam
An der Amundsenstraße	14	Bornstedt
An der Katharinenholzstraße	15	Bornstedt
An der Thaerstr	keine Kart.-Nr.	Bornstedt
An der Wublitz	85	Grube
Angergrund	17	Babelsberg
Babelsberg 1912	18	Babelsberg
Babelsberg Nord	19	Babelsberg
Bergauf	21	Potsdam
Berliner Vorstadt (Bäkinstr)	22	Potsdam
Berliner Vorstadt (Rubensstr.)	24	Potsdam
Berlinstraße 12/13	137	Potsdam
Birkenhain	23	Babelsberg
Birnbäumchen	24	Potsdam
Einsiedelhof	26	Potsdam
Eintracht	27	Bornim
Erlengrund	28	Potsdam
Freie Scholle	29	Babelsberg
Freundschaft 2001	191	Bornstedt
Geschwister Scholl	31	Potsdam
Glienicker Winkel	163	Babelsberg
Glück Auf	keine Kart.-Nr.	Potsdam
Grüner Winkel	70	Babelsberg
Hans-Sachs-Straße	34	Potsdam
Hoffnung	36	Babelsberg
Höhenstraße	128	Potsdam
Im Grund	38	Potsdam
Käthe Kollwitz	40	Potsdam
Klein Glienicke	41	Babelsberg
Kolonie Daheim	IX	Potsdam
Krähenbusch	43	Potsdam
Kramptonitzer Weg	151	Potsdam
Kurzes Feld	44	Bornstedt
Lindengrund	45	Potsdam
Nuthestrand I	49	Babelsberg
Nuthestrand II	50	Potsdam
Nuthetal	51	Babelsberg
Oberförsterwiese	52	Potsdam
Pflingsberg	53	Potsdam
Pflingsberg	VI	Potsdam
Rosenleis	72	Potsdam
Sacrow-Meedehorn	143	Potsdam
Schäferfichten	55	Sacrow
Schloss Lindstedt	56	Bornim
Starnschanze	59	Potsdam
Süd-West	60	Babelsberg
Templiner Str.	VIII	Potsdam
Tiefer Grund	IV	Bornstedt
Übergang	62	Babelsberg
Uns genügt's	63	Babelsberg
Unverzagt-Fliederweg	64	Potsdam
Unverzagt-Nord	66	Potsdam
Unverzagt-Rosenweg	65	Potsdam
Waldwiese	67	Potsdam
Warderscher Weg	68	Potsdam
Wochenend	30	Drewitz
Zum Dreieck	69	Bornim
Zur Buche	184	Potsdam
Zur Schlehenhecke	71	Bornstedt



Dieser Plan wurde auf der Grundlage der
Daten der Landesvermessung und Geobasis-
Informationen Brandenburg (LGB) erstellt.
Grundlage ist die topographische Karte im
Maßstab 1:25.000 (TK 25).

Energie und Wasser
Potsdam GmbH
Stand Oktober 2012



Amtliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren „Ortslage Bliesendorf“ Verf.-Nr. 1/023/C

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und

in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 09.12.2022

Im Auftrag

Matthias Benthin

Dieses Dokument wurde am 09.12.2022 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

Amtliche Bekanntmachung

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2023/2024

Am 28.08.2023 beginnt der Unterricht im Schuljahr 2023/2024. Etwa 2.050 Kinder der Landeshauptstadt Potsdam werden an diesem Tag erstmalig zur Schule gehen.

In der Landeshauptstadt Potsdam erfolgt die Anmeldung der Schulanfänger in der Regel in dem Zeitraum

vom 06. Februar 2023 (Montag)
bis zum 17. Februar 2023 (Freitag).

Die Landeshauptstadt Potsdam hat sich als Schulträger für deckungsgleiche Schulbezirke entschieden. Für Eltern heißt das, sie können innerhalb der Stadt Potsdam eine Grundschule für ihr Kind frei wählen.

Dieses Angebot ist jedoch durch die Aufnahmekapazität an den Schulen beschränkt. Das schließt auch die Anmeldung an einer genehmigten Ersatzschule ein. Bei Übernachfrage entscheidet sich die Aufnahme des Kindes gemäß Paragraph 106 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Paragraph 106 Absatz 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Für die administrative Aufgabenerledigung und die Überwachung der Schulpflicht im Schulaufnahmeverfahren sowie Anhörungen und Entscheidungen zu Zurückstellungen wurden jeweils wohnortnahe Grundschulen festgelegt und mit der entsprechenden Aufgabenwahrnehmung betraut. Deshalb melden alle Eltern, unabhängig davon, welche Schule das Kind später besuchen soll, ihr schulpflichtig werdendes Kind zunächst in der für den Wohnort festgelegten Schule für den Schulbesuch an. Zur Schulanmeldung ist das schulpflichtige Kind in der Schule

persönlich vorzustellen. Es sind die Geburtsurkunde des Kindes und die Bescheinigung über die Sprachstandsfeststellung vorzulegen. Sofern das schulpflichtige Kind eine Kita außerhalb des Landes Brandenburg besucht oder sich in sprachtherapeutischer Behandlung befindet, benötigen die Eltern einen entsprechenden Nachweis.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Potsdam teilzunehmen.

Nach Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Die Antragstellung erfolgt bei der Schulleiterin / dem Schulleiter der für den Wohnort zuständigen Schule.

Für Fragen stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für Schulorganisation der Landeshauptstadt Potsdam (Tel.: 0331 289-1893) wie auch die zuständigen Schulrätinnen und Schulräte des Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel (Tel.: 03381 3974-20; 3974-79) zur Verfügung.

Annegret Lauffer und Robert Pfeiffer
Fachbereichsleitung für Bildung, Jugend und Sport